



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

## Abwicklung der Wirtschaftsförderung

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-255140/2015-13

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>7</b>
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	7
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	8
<b>2. RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>9</b>
2.1 Steirisches Wirtschaftsförderungsgesetz .....	9
2.2 Europäische Rahmenbedingungen .....	10
<b>3. STEIRISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.</b> .....	<b>14</b>
3.1 Allgemeines .....	14
3.2 Organe.....	14
3.3 Geschäftsbereiche und Geschäftsfelder .....	16
3.4 Personalstand und -entwicklung .....	17
3.5 Personal- und Sachaufwand .....	19
3.6 Bilanz.....	20
3.7 Finanzierungsverträge .....	24
3.8 Beteiligungsverwaltung .....	26
<b>4. FÖRDERUNGSBERICHT</b> .....	<b>30</b>
<b>5. AUSGABEN FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN</b> .....	<b>33</b>
<b>6. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN IN DER SFG</b> .....	<b>36</b>
6.1 Wirtschaftsstrategie 2020.....	36
6.2 Kernstrategien .....	36
6.3 Förderungen und Finanzierungen .....	38
6.4 Förderungen von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen.....	40
6.5 Entwicklung der Wirtschaftsförderung in den steirischen Bezirken.....	43
6.6 Förderungen und Beschäftigungsaufgaben.....	44
6.7 Verwendung von EU-Förderungsmitteln .....	45
6.8 Finanzierungsverpflichtungen .....	47
<b>7. GRUNDLAGEN DER FÖRDERUNGSVERWALTUNG</b> .....	<b>50</b>
7.1 Förderungsarten .....	50
7.2 Mittelaufbringung .....	50
7.3 Förderungsprogramme und Förderungsaktionen .....	51
<b>8. STICHPROBENPRÜFUNG</b> .....	<b>53</b>
8.1 Phasen der Förderungsabwicklung.....	53
8.2 Qualitätsmanagement.....	60
8.3 Interne und externe Kontrolle .....	61
<b>9. KOSTEN DER FÖRDERUNGSVERWALTUNG</b> .....	<b>63</b>
<b>10. EXKURS: FINANZIERUNGSAKTIONEN</b> .....	<b>65</b>
10.1 Stille Beteiligungen .....	65
10.2 Venture Capital .....	69
10.3 Haftungen des Landes.....	70
10.4 Neuregelung für die Finanzierungsaktionen.....	72
<b>11. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>76</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A4	Abteilung 4 Finanzen
A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ATMOS	Austrian Monitoring System
BAKA	Bundeskanzleramt
EFRE-Fonds	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER-Fonds	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESI-Fonds	Europäische Struktur und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
IFG	Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.
KMU	Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen
LDF	Landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung
LRA	Landesrechnungsabschluss
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
QM	Qualitätsmanagement
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
StBFG	Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H.
StLHG	Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014
STUG	Steirische Umstrukturierungsgesellschaft m.b.H.
StWFG	Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsysteme
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent

<b>Glossar</b>	
<b>DATENRAUM</b>	EDV-Applikation der SFG zur Speicherung von Informationen zu Förderungs- und Finanzierungsprojekten und zur Prozessgestaltung der Förderungsabwicklung.
<b>EFRE-Fonds</b>	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung; Ziel: den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa zu fördern und die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen zu verringern.
<b>ELER-Fonds</b>	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; Ziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors sowie Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.
<b>ESI-Fonds</b>	Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds umfassen den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und den Kohäsionsfonds.
<b>Förderbarwert</b>	Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt die Umrechnung jeder Förderung in ihren Wert bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns des geförderten Projektes. Dieser rechnerische Wert heißt Förderbarwert oder (Brutto)Subventionsäquivalent.
<b>Förderung</b>	Jede geldeswerte Zuwendung, die im öffentlichen Interesse einem Förderungsnehmer gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug vom Förderungsnehmer oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar an den Förderungsgeber marktübliche geldeswerte Gegenleistungen erbracht werden.
<b>Förderungsempfänger</b>	Eine juristische Person, eine natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, an die eine geldeswerte Zuwendung unmittelbar geleistet wird.
<b>Förderungsfall</b>	Die Gesamtheit aller Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung von wem auch immer gesetzt werden, bis die auf die jeweilige Förderung Bezug habende Rechtsbeziehung zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer abschließend beendet ist.
<b>Förderungsgewährung</b>	Außenwirksamer Rechtsakt, durch den die Bindung des Förderungsgebers an die Förderentscheidung dem Dritten gegenüber entsteht.
<b>Förderungsvoraussetzungen</b>	Die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die vor der Hingabe der Förderung gewährleistet sein müssen.
<b>Förderungswerber</b>	Eine juristische Person, eine natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die die Gewährung einer Förderung anstrebt.
<b>Förderungszweck</b>	Die im öffentlichen Interesse gelegene Veränderung oder Erhaltung eines bestimmten Zustandes, der zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles beiträgt oder an einem die Allgemeinheit betreffenden Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht Anteil hat.

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Abwicklung der Wirtschaftsförderung in der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG). Basis für die Wirtschaftsförderung sind das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 (StWFG) sowie die darauf basierende Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung und die fünf Kernstrategien der Wirtschaftsstrategie 2020.

Die Umsetzung der unterschiedlichen Förderungsmaßnahmen erfolgte zunächst durch vier Gesellschaften, die zum 31. Dezember 2013 zur Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fusioniert worden sind.

Bei der Prüfung der Abwicklung der Wirtschaftsförderung in der SFG analysierte der LRH systematisch den Personal- und Sachmitteleinsatz in der SFG, die Beteiligungsverwaltung durch die Abteilung 12 Referat Wirtschaft und Innovation (A12), Finanzierungsverpflichtungen und Ausgaben für die Wirtschaftsförderung sowie die Förderungs- und Finanzierungsfälle bzw. -volumina in der SFG. Mittels Stichproben wurde die Abwicklung von Förderungen in der SFG geprüft.

Aktuell ist der Tätigkeitsbereich der SFG nach Geschäftsfeldern aufgebaut, wobei Beratungs- und Netzwerktätigkeiten einen wesentlichen Schwerpunkt der Aktivitäten innerhalb der SFG bilden.

Die Personalentwicklung der letzten Jahre zeigt sowohl bei den fusionierten Gesellschaften als auch bei der SFG einen Rückgang des Beschäftigungsschnitts an.

Im Zeitraum von 2012 bis 2015 wurden insgesamt Förderungen mit einem Volumen von rund € 164 Mio. und Finanzierungen mit einem Volumen von rund € 14 Mio. ausbezahlt. Ein Teil der Förderungen erfolgte EU-kofinanziert, wobei die Komplexität der Voraussetzungen und der Abwicklung die Inanspruchnahme von EU-Förderungsmitteln erschwerte.

Die Gewichtung des Förderungsvolumens auf die einzelnen Kernstrategien der Wirtschaftsstrategie 2020 erfolgte unterschiedlich. Im Schnitt entfielen jährlich rund 90 % der Förderungsvolumina auf die Bereiche Standortentwicklung und Forschung.

Rund 54 % der jährlich tatsächlich geflossenen Förderungen und Finanzierungen stammen aus dem für verhältnismäßig große Projekte und Kompetenzzentren zweckgebundenen Sonderförderungsbudget. Die richtlinienbasierten Basisförderungen betragen hingegen, gemessen am Gesamtförderungsvolumen, im Schnitt jährlich rund 26 %. 2015 wurden mit dem Basisförderungsbudget rund 80 % der gesamten Förderfälle abgewickelt.

Die wirtschaftsbezogenen Förderungen werden grundsätzlich von der eigens zu diesem Zweck gegründeten SFG abgewickelt. Dennoch ist ein geringer Teil der wirtschaftsbezogenen Förderungstätigkeit in der A12 verblieben. Entsprechend dem Prinzip eines „one-stop-shop“ sollten nach Auffassung des LRH sämtliche wirtschaftsbezogenen Förderungen von der SFG abgewickelt werden.

Der LRH empfiehlt zudem, die Wirksamkeit der Wirtschaftsförderungen nach Beschäftigungseffekten zu erheben und die Sicherung bestehender bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze stärker zu berücksichtigen.

Neben der Vergabe von Förderungen beteiligt sich die SFG auch an Finanzierungen, wobei sie im Prüfzeitraum primär stille Beteiligungen eingegangen ist. Bis 2013 wurden auch Haftungs- und Garantieaktionen angeboten. Dabei realisierten die Finanzierungsaktionen in Form von Haftungsübernahmen in den letzten Jahren höhere Ausfälle als die Finanzierungsaktionen in Form von stillen Beteiligungen. Mit der Förderung in Form von stillen Beteiligungen wird ein hoher Wirkungsgrad erzielt.

Seit 2014 werden für stille Beteiligungen im Hinblick auf die gesonderten Zuschüsse keine Haftungen des Landes mehr übernommen. Die eingegangenen stillen Beteiligungen sollten im jährlichen Wirtschaftsbericht entsprechend dargestellt werden.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

Abwicklung der Wirtschaftsförderung in der  
Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Die Prüfung umfasste die Jahre 2012 bis 2014 sowie größtenteils das Jahr 2015.

Nach den gültigen Geschäftsverteilungen der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung lag bzw. liegt die politische Zuständigkeit im gesamten Prüfzeitraum bei **Landesrat Dr. Christian Buchmann**.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fallen die Angelegenheiten der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Budget und Beteiligungscontrolling, Haftungen, insbesondere Ausfallhaftungen und Garantien im Rahmen des Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetzes) in den Geschäftsbereich der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport (A12) bzw. vor der Organisationsreform im August 2012 in den Geschäftsbereich der Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation (A14).

Die A12 ist daher für die Beteiligungsverwaltung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften zuständig.

Geprüfte Stelle war die **Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.** (SFG). Vor der Fusionierung im Jahr 2014 war die SFG eine der vier steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Mit der Fusionierung wurden die Aufgabenbereiche der vier steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften bei der SFG gebündelt.

## 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 Landesverfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder



Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der SFG, der A12, der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1), der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Geschäftsführung und der Mitarbeiter der SFG hervor.

## **1.2    Stellungnahmen zum Prüfbericht**

Die Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

## **2. RECHTSGRUNDLAGEN**

Die steirische Wirtschaftsförderung erfolgt einerseits durch nationale Mittel, andererseits auch durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Europäischen Union (EU) in Form von Kofinanzierungsanteilen. Daher sind sowohl nationale als auch gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften zu beachten.

### **2.1 Steirisches Wirtschaftsförderungsgesetz**

Basis für die Wirtschaftsförderung ist das mit 25. Jänner 2002 in Kraft getretene Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 (StWFG). Demnach bedient sich das Land bei der Durchführung von Wirtschaftsförderungen wie auch bei anderen im Gesetz genannten Maßnahmen sowohl des Amtes der Landesregierung als auch der SFG.

Zweck des StWFG ist *„die Anhebung der Wirtschaftskraft der steirischen Wirtschaft durch die Sicherung und Verbesserung der Infrastruktur und der Beschäftigungslage sowie die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und technologischer Gesichtspunkte [...]“*.

Diese allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen werden durch aufgabenbezogene Schwerpunkte konkretisiert, wie z. B. Wissens- und Technologietransfer, Impuls- und Kompetenzzentren, Nahversorgung, Arbeitsplätze und Ausbildungen. Das StWFG orientiert sich am vorgegebenen EU-Gemeinschaftsrahmen und nimmt auf modifizierte wirtschaftspolitische Erfordernisse Bedacht.

#### **2.1.1 Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung**

Diese Richtlinie wurde mit dem Ziel erlassen, im Einklang mit dem StWFG Beiträge zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Wirtschaft zu leisten, die Standortattraktivität über die Gestaltung von Rahmenbedingungen zu verbessern und damit den Wirtschaftsstandort Steiermark zu stärken. Basierend auf dem StWFG und der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark unter Berücksichtigung und Umsetzung maßgeblicher EU-Vorschriften ist sie als Grundlage für die Vereinbarung mit dem jeweiligen Förderungswerber heranzuziehen.

Die Richtlinie integriert neben den allgemeinen Bestimmungen über Förderungsgrundsätze und -abwicklung auch die einzelnen Förderungsprogramme, welche im

Zuge der operativen Umsetzung in Form von Förderungsaktionen konkretisiert werden können.

Bei der Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie gelten unweigerlich alle wettbewerbsrechtlichen, insbesondere beihilfenrechtlichen Bestimmungen der EU bzw. bei Kofinanzierungen aus den EU-Strukturfonds zusätzlich die strukturfondsrelevanten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

### **2.1.2 Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark**

Förderungen des Landes Steiermark, die nicht aufgrund expliziter gesetzlicher Bestimmungen bescheidmäßig zuerkannt werden, unterliegen dem Regime der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark. Diese enthält einschlägige Vorgaben hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches, der Förderungsarten und -formen sowie entsprechende Bestimmungen betreffend Förderungsprogramme und -richtlinien und der Förderungsabwicklung.

Das der A12 zugehörige Referat Wirtschaft und Innovation orientiert sich bei der Förderung von gewerblichen Maßnahmen unter Beachtung des StWFG an der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark und an der jeweils gültigen Wirtschaftsstrategie des Landes, derzeit an der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020.

## **2.2 Europäische Rahmenbedingungen**

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) setzt die EU wettbewerbsregulierende Regeln fest. Die EU-Wettbewerbspolitik hat zum Ziel, den Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen zu schützen.

Danach sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb beschränken, mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Gleichzeitig bestehen gesetzesimmanente Ausnahmebestimmungen.

Von Bedeutung für die regionale Wirtschaftsförderung Österreichs sind die Ausnahmevorschriften nach Artikel 107 AEUV. Demnach können Beihilfen

- zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht oder
- zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft

als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Daraus leiten sich im Wesentlichen folgende weitere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen ab, die im Zuge der Vergabe von Wirtschaftsförderungen zu berücksichtigen sind:

- allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt
- Leitlinien für Regionalbeihilfen
- nationale Fördergebietskarte
- EU-Verordnung über De-minimis-Förderungen
- bei Kofinanzierungen aus den EU-Strukturfonds zusätzlich die strukturfondsrelevanten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

Zusätzlich zur Förderung aus nationalen Mitteln werden in der SFG auch Förderungen aus EU-kofinanzierten Mitteln abgewickelt. Hierfür gibt es unterschiedliche Struktur- und Investitionsfonds der EU (ESI-Fonds), die für siebenjährige Förderungsperioden geplant werden. Für die einzelnen Fonds werden auf nationaler Ebene entsprechende Programme von den Mitgliedstaaten erstellt. Jedes Programm der aktuellen Periode deckt den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ab.

Für den gegenständlichen Prüfbereich der Wirtschaftsförderung in der SFG sind der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE-Fonds) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Fonds) relevant.

### **2.2.1 EFRE-Fonds**

Der EFRE-Fonds soll die wirtschaftlichen Ungleichgewichte zwischen den Regionen der Gemeinschaft verringern. Für Österreich stehen in der Periode 2014 bis 2020 rund € 536 Mio. an EFRE-Mittel zur Verfügung; davon entfallen auf die Steiermark ca. € 130 Mio.

Dem Grundsatz der EU-Strukturpolitik folgend, gilt dabei das Prinzip der Kofinanzierung. Werden Projekte aus dem EFRE-Fonds gefördert, müssen stets auch öffentliche Bundes- oder Landesmittel beigesteuert werden. In der Strukturperiode 2007 bis 2013 betrug der EFRE-Kofinanzierungssatz 50 %. In der Periode 2014 bis 2020 liegen die EFRE-Kofinanzierungssätze in den einzelnen Maßnahmen zwischen 18 % und 50 %. Im Schnitt ergibt sich eine EFRE-Kofinanzierungsrate von ca. 26 %, die mit nationalen Mitteln (d. s. national öffentliche und national private Mittel) gehebelt werden müssen.

Obwohl die vorangegangene EU-Förderperiode 2007 bis 2013 bereits zu Beginn der Prüfung durch den LRH de facto ausgelaufen war und daraus in den Jahren 2014 und 2015 die restlichen EFRE-Mittel für beantragte Projekte ausbezahlt wurden, sind bis zum Abschluss dieses Prüfberichtes seitens der EU noch keine EFRE-Fördermittel aus der neuen Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 für Österreich freigegeben worden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln aus der Strukturperiode 2014 bis 2020 sind unter Berücksichtigung des europäischen Rechtsrahmens ein für ganz Österreich geltendes EFRE-Programm, eine Artikel 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie entsprechende Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) der förderabwickelnden Organisationen.

Das aktuelle und gemeinsam von Bund und Ländern erarbeitete EFRE-Programm für Österreich wurde von der Europäischen Kommission am 16. Dezember 2014 genehmigt. Es ist auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet und enthält u. a. folgende Schwerpunkte:

- Stärkung von Forschung
- technologische Entwicklung und Innovation
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (KMU)
- Übergang auf CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft

Eine Artikel 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern bildet den rechtlichen Rahmen für die nationale Abwicklung der ERFE-Agenden. Darin enthalten sind grundsätzliche Regelungen über das VKS in Österreich. Für die aktuelle Periode 2014 bis 2020 ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung für das erste Quartal 2016 vorgesehen.

Die förderabwickelnden Organisationen sowie die ÖROK als Verwaltungsbehörde für EFRE-Angelegenheiten in Österreich haben in weiterer Folge ein VKS zu erstellen. Dieses wird von der zuständigen Prüfbehörde im Bundeskanzleramt (BKA) auf ihre Kohärenz zu den Vorgaben der europäischen Rechtsgrundlagen geprüft.

Das VKS der SFG wurde bereits an die Prüfstelle übermittelt und wartet derzeit auf die Genehmigung.

**Der LRH stellt dazu fest, dass seitens der SFG alles unternommen worden ist, um einen frühestmöglichen Zugriff auf die Mittel aus der neuen Strukturperiode 2014 bis 2020 zu erreichen.**

Da jedoch das VKS über alle Bundesländer abgestimmt und österreichweit einheitliche Regelungen zu treffen sind, ist der Abwicklungsprozess gesamthaft ins Stocken

geraten. Erst nach Klärung aller o. a. rechtlichen Voraussetzungen sowie der Bescheinigung durch die Bescheinigungsbehörde des BKA kann über programmgemäße Förderungsanträge auf die für die neue Periode vorgesehenen EFRE-Mittel zugegriffen werden.

**Das komplexe rechtliche Vertragswerk, auf dem die EU-kofinanzierte Förderungsabwicklung basiert, impliziert einen hohen Verwaltungsaufwand.** Das gilt sowohl für jene Stellen, welche auf Bundesebene bei der Grundlagengestaltung eingebunden sind, als auch für jene, die auf Landesebene als zwischengeschaltete Stellen (die geprüfte SFG) sowie als Verwaltungsbehörde (A12) im Zuge der Förderungsabwicklung und Kontrolle mit sämtlichen Auflagen, Verträgen und Rechtsgrundlagen konfrontiert sind.

**Der LRH stellt fest, dass mit der Inanspruchnahme von EU-Mitteln ein hoher Ressourceneinsatz verbunden ist.**

**Der LRH empfiehlt, die bestehenden Modelle der EU-kofinanzierten Förderungsabwicklung österreichweit im Hinblick auf den damit verbundenen Ressourceneinsatz zu vergleichen.**

## 2.2.2 ELER-Fonds

In vereinzelt Bereichen der Wirtschaftsförderung wurden in der Strukturperiode 2007 bis 2013 im Zuge der EU-Kofinanzierung Mittel aus dem ELER-Fonds herangezogen.

Der ELER-Fonds trägt zur Entwicklung eines innovativen, räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und wettbewerbsfähigen Agrarsektors der EU bei. Er tritt in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik in Erscheinung.

Die ELER-Mittel wurden in der SFG für folgende wirtschaftliche Bereiche eingesetzt:

- Nahversorgungsprogramm für regionale Betriebe
- Breitbandförderung in der Steiermark

In der neuen Strukturfondsperiode werden von der SFG keine ELER-Mittel mehr beansprucht werden.

Im Bereich Nahversorgung wurden die Projekte eingestellt, da laut Auskunft der SFG der Aufwand für die Inanspruchnahme von EU-Förderungsmitteln in keinem Verhältnis zur Realisierung von Kleinstprojekten stand.

Für den Breitbandbereich werden in Zukunft die Mittel zentral für ganz Österreich durch die Bundesförderungsstelle FFG abgewickelt.

### **3. STEIRISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.**

#### **3.1 Allgemeines**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in der Steiermark durch eine Kapitalgesellschaft findet sich in Art. 41 Abs. 1 Z. 3 L-VG.

Im Prüfzeitraum erfolgte zunächst die Umsetzung der unterschiedlichen Förderungsmaßnahmen für die steirische Wirtschaft durch vier Gesellschaften.

Muttergesellschaft war die SFG, die im Jahr 1991 gegründet wurde. Sie fungierte als Mehrheitsgesellschafterin der Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. (IFG) und der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG). Als eine 100%-ige Tochter der StBFG agierte die Steirische Umstrukturierungsgesellschaft m.b.H. (STUG).

Der LRH hat in seinem Prüfbericht zu GZ: LRH 20 B 6/2012 Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. die Fusionierung dieser vier Wirtschaftsförderungsgesellschaften empfohlen.

Daraufhin kam es im Jahr 2014 zur Reorganisation der steirischen Wirtschaftsförderung. Mit Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 10. Juli 2014 wurde im Zuge einer Neustrukturierung der steirischen Wirtschaftsförderung die schrittweise Fusionierung der vier Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu einem Rechtsträger genehmigt. Die Fusionierung der SFG war rückwirkend für 31. Dezember 2013 mit Eintragung ins Firmenbuch am 26. November 2014 abgeschlossen.

Der Gesellschaftsvertrag der SFG definiert als Unternehmensgegenstand die Unterstützung der steirischen Wirtschaft durch Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sowie die mittelbar oder unmittelbar mit der Unterstützungstätigkeit der Wirtschaft in Einklang stehende Vermögensverwaltung. Hierfür ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind.

#### **3.2 Organe**

Im Folgenden werden die Organe der SFG näher beleuchtet. Grundlage hierfür ist der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag vom 18. September 2014. Organe der SFG waren die Geschäftsführung, die Generalversammlung und der Gesellschafterausschuss.

### **3.2.1 Geschäftsführung**

Laut Gesellschaftsvertrag vom September 2014 hat die SFG einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung der SFG besteht aktuell aus einem Geschäftsführer, welcher die Gesellschaft nach außen vertritt und für den laufenden Geschäftsbetrieb zu sorgen hat. Sofern bestimmte Handlungen über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, hat der Geschäftsführer laut gültigem Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der Gesellschafter bzw. die Zustimmung des Gesellschafterausschusses einzuholen. Daneben sind derzeit fünf Prokuristen bestellt.

Neben den klassischen Geschäftsführungsaufgaben sind weitere Tätigkeitsfelder (Personalmanagement, hausübergreifende Kommunikationsaufgaben, wie Marketing, Medienarbeit und Veranstaltungsbetreuung sowie Webentwicklung) in der SFG im Bereich der Geschäftsführung angesiedelt.

### **3.2.2 Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Gesellschaft findet zumindest einmal in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft statt. Die Beschlüsse werden in der Versammlung bzw. sofern gesetzlich zulässig schriftlich im Umlaufweg gefasst. Beschlüsse kommen, soweit gesellschaftsvertraglich bzw. gesetzlich nicht zwingend anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Im Zeitraum 2012 bis 2015 erfolgte jährlich ein Umlaufbeschluss zur Entlastung der Geschäftsführung, zur Genehmigung des Jahresabschlusses und des Abschlusses des Förderungsbudgets sowie zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers. Im Jahr 2015 wurde zusätzlich die Entlastung des Aufsichtsrates der ehemaligen StBFG und der ehemaligen IFG für deren Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2014 erteilt. Aufgrund der Fusionierung fand im September 2014 eine außerordentliche Generalversammlung statt.

### **3.2.3 Gesellschafterausschuss**

Gemäß § 10 StWFG ist zur Wahrung der Interessen des Landes bei der SFG ein Gesellschafterausschuss zur Unterstützung und Beratung der Generalversammlung und der Geschäftsführung einzurichten. Ihm obliegen bestimmte Angelegenheiten zur Beschlussfassung. Darunter fallen u. a. die Beschlussfassung hinsichtlich des Leitbildes der SFG, strategischer Konzepte, Instrumente und Projekte, neuer Aktionsprogramme (inkl. Änderung bestehender Aktionsprogramme), jährlicher Budgets der SFG, Umschichtungen und Änderungen von Budgetposten, Abschluss von



Beteiligungen oder Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung der SFG an den Gesellschafterausschuss herangetragen werden.

Durch Beschluss der Generalversammlung der SFG können Beschlüsse des Gesellschafterausschusses jederzeit wieder aufgehoben werden.

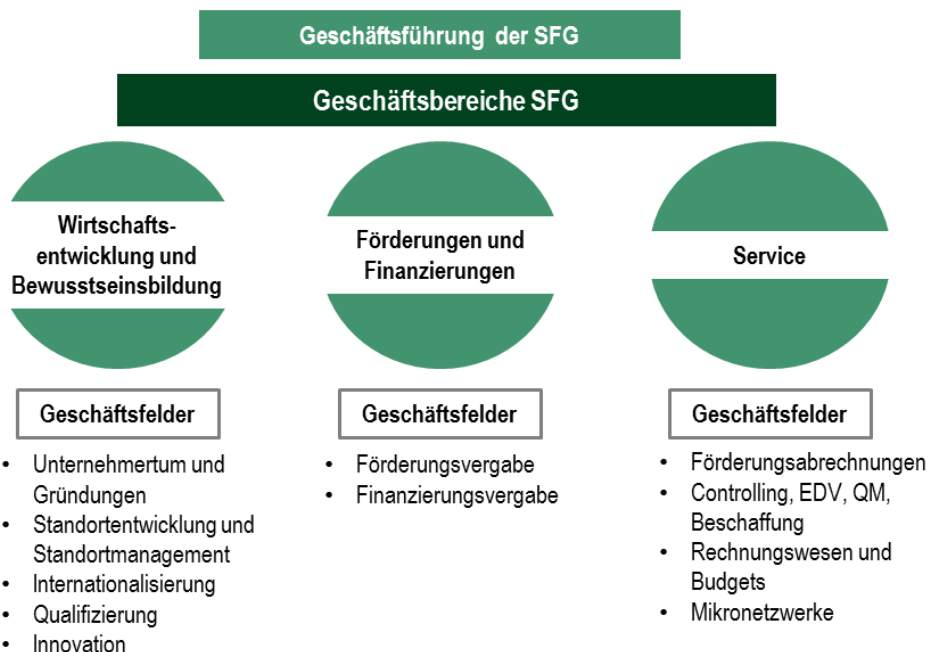
Im Zeitraum 2012 bis 2015 fanden 16 Sitzungen und eine Klausur des Gesellschafterausschusses der SFG statt.

**Aus den dem LRH vorliegenden Protokollen geht hervor, dass sich der Gesellschafterausschuss intensiv mit den ihm gemäß StWFG zur Beschlussfassung bestimmten Angelegenheiten auseinandersetzt.**

### 3.3 Geschäftsbereiche und Geschäftsfelder

Der aktuelle organisatorische Aufbau der SFG orientiert sich an den drei Leistungsfunktionen der Wirtschaftsstrategie 2020 und wird durch die beiden Geschäftsbereiche Wirtschaftsentwicklung und Bewusstseinsbildung sowie Förderungen und Finanzierungen umgesetzt. Ergänzend beinhaltet ein dritter Geschäftsbereich – Service – die Durchführung interner Dienstleistungen. Innerhalb einzelner Geschäftsbereiche sollen verschiedene Geschäftsfelder jene Zielsetzungen erfüllen, die sich unmittelbar aus den Vorgaben der Wirtschaftsstrategie 2020 ableiten.

Die folgende Grafik zeigt die Geschäftsbereiche sowie die jeweils dazugehörigen Geschäftsfelder der SFG:



Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

Der Geschäftsbereich Wirtschaftsentwicklung und Bewusstseinsbildung administriert das Standortmanagement, die Entwicklung von Impuls- und Leitprojekten und verfolgt bestimmte Sensibilisierungs- und Aktivierungsmaßnahmen im Hinblick auf Zielsetzungen der Wirtschaftsstrategie.

Der Geschäftsbereich Förderungen und Finanzierungen bildet das gesamte monetäre Unterstützungsangebot der SFG ab.

Das Geschäftsfeld Service umfasst interne Dienstleistungen des Hauses sowie die Förderungsabrechnung, die dadurch organisatorisch und funktionell eine Trennung vom Geschäftsfeld Förderungsvergabe erfährt.

### 3.4 Personalstand und -entwicklung

Ende 2015 waren 74 Personen in der SFG beschäftigt. Dies entsprach einem Beschäftigungsstand auf Basis von 64,68 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Der Personalstand der SFG, aufgeteilt auf die jeweiligen Geschäftsfelder, auf Basis von VZÄ mit Stand 31. Dezember 2015 zeigt folgendes Bild:

Wirtschaftsentwicklung und Bewusstseinsbildung		Förderungen und Finanzierungen		Service	
Geschäftsfeld	VZÄ	Geschäftsfeld	VZÄ	Geschäftsfeld	VZÄ
Unternehmertum & Gründung	2,5	Förderungsvergabe	12,40	Förderungsabrechnung	8,18
Standortentwicklung & Standortmanagement	14,18	Finanzierungsvergabe	4,88	Controlling, EDV, QM, Beschaffung	2,86
Internationalisierung	1,75			Rechnungswesen & Budgets	3,56
Qualifizierung & Innovation	7,15			Mikronetzwerke	2,00
<b>Summe</b>	<b>25,58</b>	<b>Summe</b>	<b>17,28</b>	<b>Summe</b>	<b>16,6</b>

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

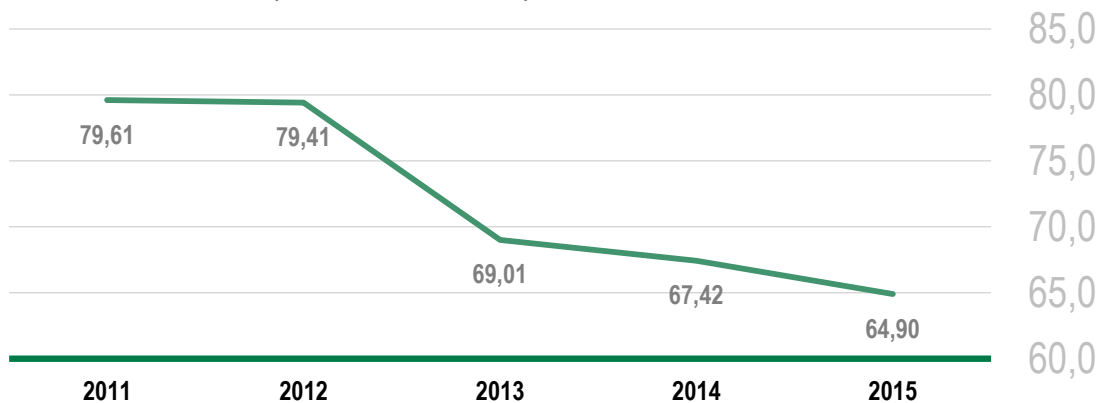
Die Geschäftsführung der SFG ist den Geschäftsbereichen übergeordnet und umfasst 5,22 VZÄ.

Ein Vergleich der drei Geschäftsbereiche und der Geschäftsführung der SFG zeigt, dass im Geschäftsbereich Wirtschaftsentwicklung und Bewusstseinsbildung, welcher beratenden und unterstützenden Charakter hat, die höchste Anzahl an VZÄ (rund 40 %) eingesetzt werden.

**Der LRH stellt dazu fest, dass der nicht-monetäre Bereich der Wirtschaftsförderung, der in Form von Beratungs- und Netzwerktätigkeiten erfolgt, einen wesentlichen Schwerpunkt der Aktivitäten der SFG darstellt.**

Für die Darstellung der Personalentwicklung in den folgenden beiden Grafiken wurden die Jahre 2011 bis 2015 herangezogen. Zur besseren Übersicht wurden die vor der Fusionierung bestehenden Gesellschaften (SFG, IFG, StBFG, STUG) als SFG-Gesamthaus definiert und die Personalentwicklung grafisch dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Darstellung der Personalentwicklung der SFG vor der Fusionierung. Die Beschäftigungsverhältnisse (inklusive Leiharbeiter) werden jeweils auf Basis von VZÄ im Jahresdurchschnitt angegeben.

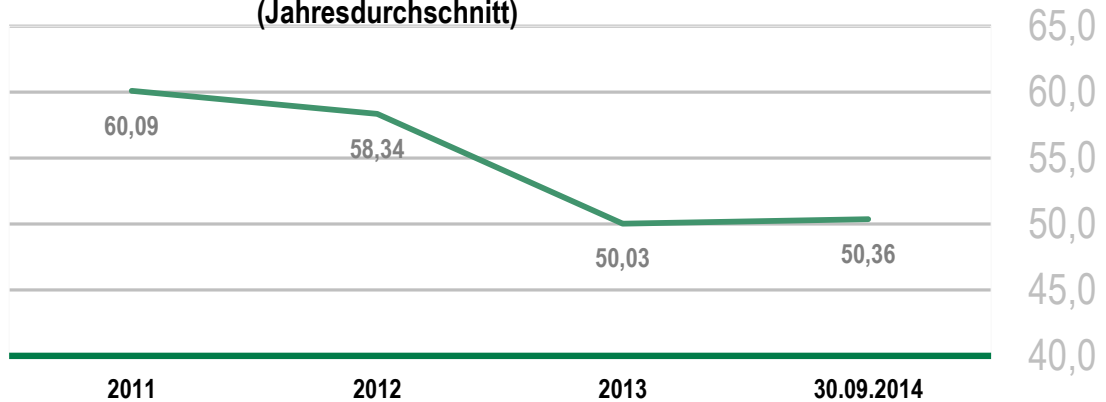
**Personalentwicklung (VZÄ) SFG-Gesamthaus 2011 bis 2015  
(Jahresdurchschnitt)**



Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

**Wie die Grafik zeigt, verringerte sich der Beschäftigungsschnitt der fusionierten Gesellschaften im Betrachtungszeitraum um rund 18,5 %.**

**Personalentwicklung (VZÄ) SFG 2011 bis zur Fusionierung  
(Jahresdurchschnitt)**



Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

**Der Beschäftigungsschnitt der SFG auf Basis von VZÄ ist vom Jahr 2011 bis zur Fusionierung um rund 16,2 % gesunken.**

### 3.5 Personal- und Sachaufwand

Die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachaufwand werden jährlich vom Land im Wege eines Zuschusses bereitgestellt.

Der Personalaufwand in den Jahre 2012 bis 2014 umfasst die Mitarbeiter der SFG exklusive Leiharbeiter und stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Personalaufwand in €	VZÄ SFG (exkl. Leiharbeiter)*
2012	2.844.991	53,01
2013	2.600.535	45,20
2014	3.804.398	63,79

Quelle: SFG und A12, aufbereitet durch den LRH

\* Kosten der Leiharbeiter sind im Sachaufwand enthalten

**Die Werte der Jahre 2012 und 2013 zeigen den Personalaufwand der SFG vor der Fusionierung. Die Erhöhung des Wertes ab dem Jahr 2014 resultiert aus der Fusionierung der vier Gesellschaften.**

Der von der A12 für die SFG gemeldete Sachaufwand beinhaltet die Positionen

- Gebäude-Miete/Betriebskosten
- Instandhaltung/Wartung
- Beratungskosten
- Personalsuche
- Veranstaltung/Projekte/Marketing
- Büromaterialaufwand
- EDV-Aufwand
- Telefon, Internet etc.
- Miet-/Pacht-/Leasingaufwand (ohne Gebäude)
- Schulung/Weiterbildung
- Reisekosten
- Leiharbeiter
- übrige sonstige Aufwendungen

Die folgende Tabelle zeigt die Auflistung des von der A12 für die SFG gemeldeten Sachaufwandes der Jahre 2012 bis 2014:

Jahr	Sachaufwand in €
2012	3.321.999
2013	2.673.397
2014	5.092.127

Quelle: A12, aufbereitet durch den LRH

**Die Werte der Jahre 2012 und 2013 stellen den Sachaufwand der SFG vor der Fusionierung dar. Der Wert für 2014 zeigt den Sachaufwand der vier fusionierten Gesellschaften.**

Der LRH stellt fest, dass sich der Sachaufwand von 2013 auf 2014, im Zuge der Fusionierung, nahezu verdoppelt hat. Diese Erhöhung betrifft die Positionen

- Gebäude-Miete/Betriebskosten (rund um das Siebenfache) sowie
- Instandhaltung/Wartung (rund um das 25fache).

Der Grund hierfür liegt darin, dass aufgrund der Fusionierung die von der IFG verwalteten Immobilien und Impulszentren und damit verbunden erhebliche Gebäudewerte mit den entsprechenden Aufwendungen hinzugekommen sind.

### 3.6 Bilanz

Die SFG stellt eine mittelgroße Kapitalgesellschaft mit den Rechtsfolgen einer kleinen Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB dar. Innerhalb des Prüfungszeitraumes wurden regelmäßig freiwillige Abschlussprüfungen durchgeführt. Im Jahr 2014 erfolgte ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers.

Dem LRH wurden die Jahresabschlüsse sowie die Prüfberichte für die Jahre 2012 bis 2014 vorgelegt.

Eine mehrjährige Abbildung der Aktiva und der Passiva ist aufgrund der im Jahr 2014 erfolgten Fusionierung und der damit erschwerten Vergleichbarkeit mit Vorjahreswerten nicht aussagekräftig.

Nachstehend wird die erste Bilanz der fusionierten SFG mit Stand vom 31. Dezember 2014 dargestellt:

### **AKTIVA**

<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	807.772,47
II. Sachanlagen	
1. bebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	36.381.515,17
2. unbebaute Grundstücke	676.420,03
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	755.230,23
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	9.013,24
III. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.339.119,98
2. Beteiligungen	908.822,52
3. Ausleihungen	3.827.517,24
4. stille Beteiligungen	5.581.382,39
5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	48.250,50
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>53.335.043,77</b>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	224.512,78
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.081.612,20
II. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	7.720.085,85
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>9.026.210,83</b>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	
1. Transitorische Posten	326.527,19
<b>D. TREUHANDVERMÖGEN</b>	<b>8.410.163,90</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>71.097.945,69</b>

Quelle: Jahresabschluss SFG 2014, aufbereitet durch den LRH

**PASSIVA**

<b>A. EIGENKAPITAL</b>	
I. Nennkapital	
1. Stammkapital	200.000,00
II. Kapitalrücklagen	
1. gebundene	925.000,00
2. ungebundene	4.670.175,98
III. Rücklagen für Risikovorsorge	
1. Risikovorsorge Mietausfälle	202.000,00
2. Risikovorsorge Beteiligungen und Projekte	345.000,00
3. Risikovorsorge Instandhaltung	2.860.000,00
IV. Bilanzgewinn	182.799,26
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>9.384.975,24</b>
<b>B. NACHRANGIGES GENUSSKAPITAL</b>	<b>2.486.136,22</b>
<b>C. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE</b>	<b>24.927.352,18</b>
<b>D. RÜCKSTELLUNGEN</b>	
1. Rückstellungen für Abfertigungen	594.678,71
2. Steuerrückstellungen	0,00
3. sonstige Rückstellungen	1.510.469,68
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>2.105.148,39</b>
<b>E. STILLE EINLAGEN</b>	
1. bedungene Einlagen	5.450.300,00
2. zuzüglich Gewinnanteile	211.979,00
<b>Summe stille Einlagen</b>	<b>5.662.279,00</b>
<b>F. VERBINDLICHKEITEN</b>	
1. Anleihen	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Banken	14.323.890,14
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.754,48
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	194.728,64

5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
6. sonstige Verbindlichkeiten	3.346.625,95
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>17.869.999,21</b>
<b>G. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>251.891,55</b>
<b>H. TREUHANDVERBINDLICHKEITEN</b>	<b>8.410.163,90</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>71.097.945,69</b>
<b>Verbindlichkeiten aus Haftungsübernahmen</b>	<b>1.655.184,22</b>
<b>Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften</b>	<b>150.000,00</b>

Quelle: Jahresabschluss SFG 2014, aufbereitet durch den LRH

Den größten Teil des Anlagevermögens umfassen bebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund (rund 68 %). Die Finanzanlagen umfassen rund 28 % des Anlagevermögens und bestehen im Wesentlichen aus stillen Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie Forderungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren (Ausleihungen).

Den Verbindlichkeiten gegenüber Banken in Höhe von € 14,3 Mio. stehen Guthaben bei Banken von rund € 7,7 Mio. gegenüber.

Das Eigenkapital besteht zu rund 60 % aus Kapitalrücklagen und zu rund 36 % aus Rücklagen für Risikovorsorge. Der größte Teil der Risikovorsorge betrifft die Instandhaltung mit rund € 2,9 Mio., das sind rund 84 % der gesamten Risikovorsorge.

**Aufgrund der erst künftig gegebenen Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse ist die Entwicklung markanter budgetärer Positionen zu beobachten.**

Nach Angaben der A12 wurden die vor der Fusionierung bestehenden Gesellschaften jeweils einer gesonderten Abschlussprüfung unterzogen. Seit dem Jahr 2014 erfolgt nur mehr eine Abschlussprüfung für die fusionierte SFG.

**Der LRH stellt fest, dass u. a. mit der Einsparung mehrerer gesonderter Abschlussprüfungen erste Synergieeffekte aus der Fusionierung zum Ausdruck kommen.**



### 3.7 Finanzierungsverträge

Mit der im Jahr 1991 gegründeten SFG wurde ein Finanzierungsvertrag über die Abwicklung der von der Gesellschaft zu tätigenen Förderungsmaßnahmen abgeschlossen. Dieser wurde mehrfach geändert und lag in der Letztfassung aus dem Jahr 2003 dem Prüfzeitraum 2012 bis 2014 zugrunde (**Finanzierungsvertrag I**). Aufgrund der im Jahr 2014 durchgeführten Fusionierung wurde im Mai 2015 ein neuer Finanzierungsvertrag unter Berücksichtigung der neuen Gesellschaftsstruktur zwischen dem Land und der SFG abgeschlossen (**Finanzierungsvertrag II**).

Kern beider Verträge sind im Wesentlichen Bestimmungen über die Bereitstellung und Verwendung von Förderungsmitteln und die Bedeckung des Personal- und Sachaufwandes der Gesellschaft.

Die Bereitstellung der Förderungsmittel erfolgt über ein bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG eingerichtetes Konto. Die Höhe der jährlich zu genehmigenden Förderungsmittel ist mit dem jährlichen Finanzrahmen limitiert und setzt sich zusammen aus

- einem Basisförderungsbudget, das für die laufende Vergabe von Förderungen auf Basis der aktuellen Förderungsprogramme sowie -aktionen verwendet wird,
- dem Sonderförderungsbudget für einen konkreten Zweck/Anlass (z. B. ein- oder mehrjährig für eine gezielte Förderungsaktion oder ein bestimmtes Projekt) bzw. für den Betrieb der Kompetenzzentren und
- dem Landesanteil zur Kofinanzierung aus EFRE- und ELER-Mitteln.

**Der LRH stellt fest, dass im Finanzierungsvertrag I das Basisförderungsbudget mit einem Betrag von rund € 11 Mio. vertraglich gedeckelt war. Diese Bestimmung ist im Finanzierungsvertrag II entfallen. Fortan erfolgt die Mittelzuweisung innerhalb des vom Landtag genehmigten Finanzrahmens und der jährlich beschlossenen Budgets. Die Summe des jährlich zur Verfügung gestellten Basisförderungsbudgets ist seit der Umsetzung der Haushaltsreform im jeweiligen Landesbudget nicht mehr gesondert ausgewiesen.**

In den Jahren 2012 bis 2015 flossen folgende Zuschüsse des Landes an die SFG:

<b>Zuschüsse des Landes an die SFG in €</b>				
<b>Zahlungsgrund</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Risikovorsorge für Haftungen und Beteiligungen	0,00	0,00	219.386,84	0,00
Zinsen für Sonderförderungen	147.878,25	47.748,28	11.301,40	0,00
Zuschuss zur Abwicklung von Förderungsmaßnahmen	15.962.934,56	13.088.861,69	9.440.755,61	10.192.314,08
Zuschuss zum Innovationsbonus	204.538,20	156.900,17	104.083,25	52.793,62
Zuschuss zur Kreativwirtschaft	267.444,44	252.485,25	351.124,76	316.739,48
Beitrag zur Standortentwicklung Steiermark Neu – Headquarter-consulting	640.333,00	478.425,14	515.577,00	440.756,00
Zuschüsse für das Internationalisierungscenter (ICS)	811.252,26	810.103,37	685.250,92	390.017,15
Zuschuss zur Deckung des Betriebsabganges der SFG	3.900.000,00	3.685.500,00	3.861.000,00	4.596.400,00
Zuschuss für Aufwendungen der StBFG	230.000,00	217.300,00	227.700,00	0,00
Zuschuss für Aufwendungen der STUG	110.000,00	110.000,00	325.700,00	0,00
Zuschuss für Aufwendungen für Beteiligungen der SFG	0,00	0,00	0,00	2.800.059,13
Zuschuss an die SFG für die Abwicklung von Beteiligungsmaßnahmen	0,00	0,00	1.586.409,86	550.000,00
Genussrechtskapital zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messe Center Graz	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00
Wirtschaftsoffensive 2004, Beiträge des Landes	1.537.500,00	1.537.500,00	0,00	0,00
Steir. Beschäftigungs- und Wachstumspakt 2005, Beiträge des Landes	5.500.000,00	5.500.000,00	5.500.000,00	5.500.000,00
Magna Steyr Fahrzeugtechnik, Zuschuss für das Projekt Magna 2010+	830.103,70	836.084,56	645.029,19	62.500,00
Wirtschaftsförderungsprogramm für Ski-WM 2013	0,00	3.705,00	1.174.289,05	8.104,00
EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007 bis 2013 – EFRE	9.178.203,43	10.368.627,90	8.574.294,57	573.377,32
EU-Kofinanzierung ELER-Fonds, Beiträge des Landes	306.167,16	240.628,31	79.003,49	16.841,49
Förderung von Großinvestitionsprojekten, Beiträge	967.839,52	1.095.552,17	3.027.989,45	1.249.936,67
Verpflichtungen aus Haftungen	0,00	1.237.543,78	0,00	0,00
<b>gesamt</b>	<b>42.094.194,52</b>	<b>41.166.965,62</b>	<b>37.828.895,39</b>	<b>26.749.838,94</b>
<b>gesamte Zahlungen an SFG 2012 bis 2015</b>	<b>147.839.894,47</b>			

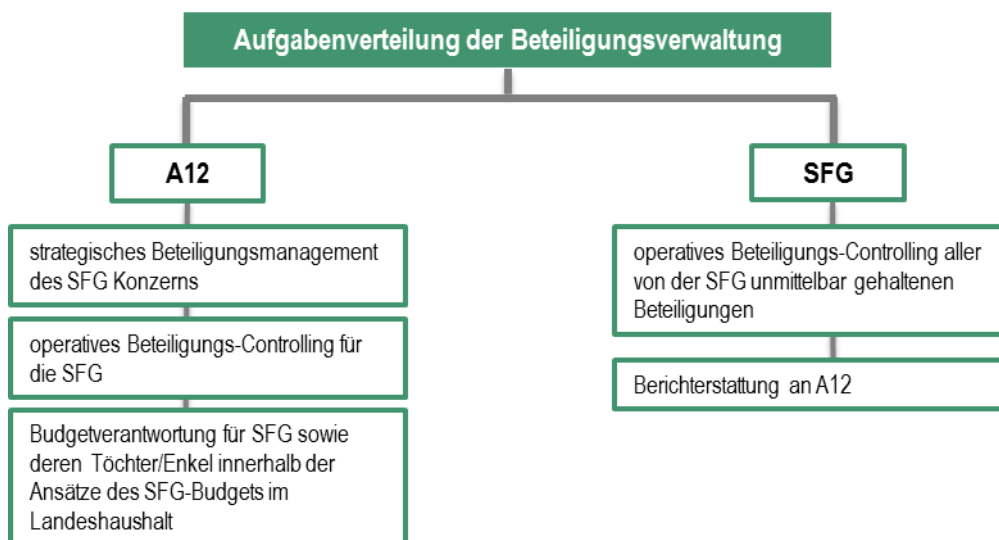
Quelle: A12, aufbereitet durch den LRH

### Insgesamt flossen in den Jahren 2012 bis 2015 rund € 148 Mio. an Landesmittel an die SFG.

Einzelne Positionen, wie etwa jene für die Wirtschaftsoffensive 2004 oder den Steirischen Beschäftigungs- und Wachstumspakt 2005, basieren auf einer mehrjährigen Ratenzahlung von Seiten des Landes. Der Rückgang im Jahr 2015 resultierte vor allem aus dem Auslaufen der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013, wodurch sich der Zuschuss für die EU-Kofinanzierung um rund € 8 Mio. verminderte. Darüber hinaus verringerten sich einzelne Zuschüsse, wie beispielsweise jener für das Genussrechtskapital zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messe Center Graz (€ 1,5 Mio) oder jener für Beiträge zur Förderung von Großinvestitionsprojekten (rund € 1,8 Mio.).

## 3.8 Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung basiert grundsätzlich auf dem strategischen Beteiligungsmanagement, dem operativen Beteiligungscontrolling und der Budgetverantwortung. Die folgende Grafik veranschaulicht zusammenfassend die Aufgabenverteilung zwischen der A12 und der SFG:



Quelle: A12, aufbereitet durch den LRH

Das **strategische Beteiligungsmanagement** umfasst das laufende Monitoring und Controlling, die Durchführung von Evaluierungen und die Wirtschaftsbeobachtung. Die A12 konzentriert sich bei der Evaluierung auf Themen und Kernstrategien. Die SFG hingegen führt kurzfristig orientierte Wirkungsanalysen durch und konzentriert sich dabei auf einzelne Programme, wobei es im Wesentlichen um die Messung der Kundenzufriedenheit und die Erreichung von Zielgruppen geht.

Zur Abstimmung strategischer Fragen gibt es zwischen der A12, der SFG und dem Büro des zuständigen Regierungsmitgliedes einen Informationsaustausch. Bei den regelmäßigen SFG-, Wirtschafts- und A12-Jours Fixes werden aktuelle Entwicklungen in der SFG von den Führungskräften des Wirtschaftsressorts besprochen und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Zusätzlich gibt es den Standortdialog, in dem Vertreter der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer, der Industriellenvereinigung, des Arbeitsmarktservices, der A12, der SFG und des Büros des zuständigen Regierungsmitgliedes über die Entwicklungsmöglichkeiten für den Wirtschaftsstandort Steiermark beraten.

Die Ergebnisse der Jour Fixes und Standortdialoge fließen in die jährliche Strategieklausur ein, an denen die Führungskräfte aus der A12, der SFG und dem Büro des zuständigen Regierungsmitgliedes teilnehmen.

**Der LRH stellt dazu fest, dass für den laufenden Entscheidungsprozess in Fragen der strategischen Ausrichtung der Wirtschaftsförderung ein intensiver Informationsaustausch zwischen allen relevanten Interessensgruppen erfolgt.**

Das **operative Beteiligungscontrolling** ist in einem Berichtswesenhandbuch geregelt. Seitens der SFG erfolgt eine umfassende monatliche, quartalsweise und jährliche Berichterstattung an die A12. Die wirtschaftliche Entwicklung der SFG wird anhand von sogenannten Controlling-Sheets (Soll-Ist-Vergleichen) analysiert. Zusätzlich erfolgt die Abbildung von Förderungsfällen und -volumina. Dadurch können die eingesetzten Förderungsmittel den Kernstrategien zugeordnet und auf ihre Zielerreichung in Bezug auf die Wirtschaftsstrategie 2020 hin evaluiert werden.

Darüber hinaus legt die SFG u. a. Masterpapers, Berichte über die Risikoversorge, monatliche Auszahlungsmeldungen, Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen sowie Förderungskataloge mit Auflistung der jährlichen Auszahlungen vor.

Adressaten für die Berichterstattung sind die Stabstelle Budget und das Referat Wirtschaft und Innovation der A12, das politische Büro des zuständigen Landesrates für Wirtschaft, der Gesellschafterausschuss und der Wirtschaftsförderungsbeirat des Landes.

**Der LRH stellt fest, dass im Zuge des Beteiligungscontrollings ein sehr detailliertes Berichtswesen existiert. Dabei erfolgen monatliche bzw. quartalsweise Berichterstattungen mit verschiedenen Schwerpunkten an unterschiedliche Adressaten.**

**Von Seiten der Eigentümerverwaltung werden zahlreiche Berichte und Auswertungen angefordert und damit eine hohe und kostenintensive Kontrolldichte angestrebt.**

Eine klare Trennung der Informationen nach Steuerungs- und Kontrolltätigkeiten geht aus der Vielzahl an Informationen nicht hervor.

**Der LRH regt daher an, dass vor dem Hintergrund der erfolgten Fusionierung das Berichtswesen nach den für die Steuerung auf der einen und der Kontrolle auf der anderen Seite erforderlichen Daten und deren Empfängerkreise hin evaluiert wird.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

*Die Anregung des Landesrechnungshofs, das Berichtswesen nach den für die Steuerung auf der einen und der Kontrolle auf der anderen Seite erforderlichen Daten und deren Empfängerkreis hin zu evaluieren, wird die SFG aufnehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung des Berichtswesens einleiten bzw. dort, wo eine alleinige SFG-Zuständigkeit gegeben ist, vornehmen.*

Im Hinblick auf die **Budgetverantwortung** wird die Entwicklung der budgetären Mittel, die vom Land der SFG zur Verfügung gestellt werden, von der A12 analysiert. Mittelüberweisungen an die SFG erfolgen nur bei tatsächlichem Bedarf, d. h. dass Kontoabdeckungen nur dann erfolgen, wenn die SFG den Nachweis über die Auszahlung von einem bestimmten Konto erbringt.

Der LRH hat hierzu die jährliche Entwicklung der Förderungskonten in der SFG analysiert. Nachstehende Tabelle zeigt die jährliche Entwicklung der Salden der Förderungskonten:

Salden der Förderungskonten in €, jeweils zum 31.12.					
Konto-nummer	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015
20141017005	Basisförderungsbudget	2.824.248	2.808.159	2.166.858	1.331.864
20141017013	EU-Kofinanzierungsbudget	-9.969	-10.447	10.297	6.289.644
20141292944	Sonderförderungen von Großprojekten	229.244	223.558	211.913	203.974
20141340760	Wirtschaftsoffensive 2004 (12,3 Mio.)	-694.926	701.737	227.085	48.685
20141340825	Haftungsübernahmeaktion für steirische Kleinbetriebe	21.077	23.103	24.131	24.341
20141340841	Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005 (55 Mio.)	-6.983.943	-3.207.607	840.292	5.202.687
20141340973	Steirische Kompetenzzentren	520.230	400.361	1.404.021	965.253
20141017021	ESF 2000 bis 2006	-228	0,00	-	-
<b>Gesamt</b>		<b>-4.094.267</b>	<b>938.864</b>	<b>4.884.597</b>	<b>14.066.448</b>

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass im Wesentlichen eine unterjährig bedarfsgerechte Mittelzuweisung erfolgt. Höhere Guthabenstände auf einzelnen Förderungskonten – vor allem im Jahr 2015 – ergeben sich zum Teil aus der Anweisung von höheren projektbezogenen Tranchenzahlungen (Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005) sowie aus Rückzahlungen und Refundierungen (z. B. EFRE-Refundierungen für seitens der SFG erfolgte Vorfinanzierungen).**

## 4. FÖRDERUNGSBERICHT

Im Allgemeinen ist unter Förderung jede geldeswerte Zuwendung zu verstehen, die im öffentlichen Interesse einem Förderungswerber gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug vom Förderungsempfänger oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar an den Förderungsgeber marktübliche geldeswerte Gegenleistungen erbracht werden. Diese Definition findet sich auch in der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark wieder.

Unter dem Begriff der „geldeswerten Zuwendung“ sind neben den echten Geldzahlungen (**direkte Förderungen**) auch die Zurverfügungstellung von Gegenständen und Dienstleistungen sowie die Einräumung von Rechten, aber auch der Verzicht auf die Ausübung von Rechten zu verstehen, wenn sich deren Wert in Geld ausdrücken lässt (**indirekte Förderungen**). Ein Beispiel für indirekte Förderungen ist die Kapitalbeteiligung an Unternehmen ohne marktübliche Gewinnbeteiligung.

Das Instrument der Förderung ermöglicht dem Land indirekt eine sozial-, gesellschafts- oder wirtschaftspolitische Lenkung unter Wahrung der Unternehmerfreiheit. Mittels Förderung bestimmter Maßnahmen in unterschiedlichsten Lebensbereichen können Marktkorrekturen entsprechend politischer Zielsetzungen bei gleichzeitiger Entscheidungsfreiheit des Begünstigten ermöglicht werden.

Im Amt der Landesregierung waren im Jahr 2014 insgesamt 15 Abteilungen in der Förderungsvergabe tätig, die auf Basis verschiedener Förderungsprogramme eine Vielzahl an Förderungsfällen subventionierten.

Der jährlich erscheinende Förderungsbericht des Landes listet jene als Geldleistung gewährten Förderungen des Landes Steiermark auf, die dem Förderungsbegriff der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark entsprechen.

Er besteht aus einer Gesamtübersicht über alle Dienststellen und für jede Dienststelle aus zwei Teilen, der „Förderungsbericht-Übersicht“ als zusammenfassende Liste aller Förderungsprogramme der Dienststelle (mit Gesamtsummen der ausbezahlten Förderungen und Anzahl der Förderungsfälle pro Förderungsprogramm) und dem „Förderungsbericht-Einzelfallausweis“ (als Auflistung der einzelnen Förderungsfälle mit Förderungsnehmer, Förderungsgegenstand und Förderungshöhe). Dargestellt sind die in den jeweiligen Berichtsjahren tatsächlich ausbezahlten Förderungsbeträge.

Im jährlichen Förderungsbericht des Landes sind die Förderungen der SFG jenen der A12 mit dem Hinweis zugeordnet, dass jene Förderungsprogramme, bei welchen kein politischer Referent ausgewiesen ist, von der SFG abgewickelt wurden. In der Gesamtsumme der seitens der A12 vergebenen Förderungen sind daher auch die Förderungen der SFG enthalten. Dies erweckt den Eindruck, dass sämtliche Förderungen aus dieser Gesamtsumme seitens der A12 abgewickelt werden.

**Der LRH empfiehlt daher die getrennte Darstellung der Förderungsaktivitäten der A12 bzw. der SFG im Förderungsbericht des Landes.**

Im Zuge des derzeitigen Verwaltungsreformprojektes zum Förderungswesen des Landes soll u. a. die Darstellung der Förderungslandschaft des Landes unter Einbeziehung aller fördernden Abteilungen durch Auflistung aller Förderungsprogramme für das Jahr 2016 nach Abteilung, politischem Referent, Leistungsgruppe, Globalbudget, Förderungsbeträgen/Budgetierung, rechtlichen Grundlagen (allgemeine Grundlage und konkrete gesetzliche Verpflichtung anführen) und Abwicklungskosten (auf Basis der Auswertungen aus der elektronischen Leistungszeiterfassung und der Personalkosten) erfolgen.

**Der LRH befürwortet eine Durchforstung der bestehenden Förderungsprogramme auf ihre Wirksamkeit und regt an, die Kosten der Förderungsabwicklung in Relation zum Nutzen der Förderungen zu setzen. Weiters sollen die aus dem derzeit laufenden Verwaltungsreformprojekt gewonnenen Erkenntnisse in die Struktur des jährlich erscheinenden Förderungsberichtes einfließen.**

Nachstehend hat der LRH die **Förderungsberichte** des Landes der Jahre 2011 bis 2014 analysiert.



In der nachfolgenden Tabelle findet sich die Anzahl sämtlicher Förderungsprogramme und -fälle sowie die Förderungssummen<sup>1</sup> jener Abteilungen des Landes, welche Förderungen vergeben. Dazu hat der LRH die Förderungen der A12 (Wirtschaft, Tourismus, Sport) inklusive der SFG in den Jahren 2011 bis 2014 in Relation gesetzt.

Förderungsbericht des Landes - Förderungsübersicht 2011 bis 2014									
Jahr	Förderungsprogramme des Landes	Förderungs-fälle	Förderungs-summen in €	Förderungsprogramme der A12/SFG	% Anteil an Land-Gesamt	Förderungs-fälle der A12/SFG	% Anteil an Land-Gesamt	Förderungs-summen der A12/SFG in €	% Anteil an Land-Gesamt
2011	344	220.453	1.131.803.919	26	7,6	1.725	0,8	48.690.320	4,3
2012	336	206.491	1.006.876.046	58	17,3	3.777	1,8	72.459.504	7,2
2013	339	196.111	956.174.239	56	16,5	3.499	1,8	64.237.011	6,7
2014	282	183.336	1.028.586.458	51	18,1	3.543	1,9	62.416.796	6,1
<b>Summen/ Schnitt</b>	<b>1301</b>	<b>806.391</b>	<b>4.123.440.662</b>	<b>191</b>	<b>14,7 %</b>	<b>12.544</b>	<b>1,6 %</b>	<b>247.803.631</b>	<b>6,0 %</b>

Quelle: Förderungsbericht 2011 bis 2014 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2012 hat im Zuge der Verwaltungsreform eine Organisationsänderung stattgefunden und ist die Abteilung Wirtschaft und Innovation (A14) mit der A12 (Tourismus und Sport) zusammengelegt worden. Dadurch haben sich die Förderungsprogramme sowie die Förderungsfälle und die Förderungssumme der A12 (Wirtschaft, Tourismus, Sport) im Jahr 2012 wesentlich erhöht.

**Aus den in Relation zueinander gesetzten Zahlen der beiden Tabellen zeigt sich, dass die A12 (Wirtschaft, Tourismus, Sport) und die SFG in den Jahren 2011 bis 2014 im Durchschnitt für rund 15 % aller Förderungsprogramme sowie für rund 1,6 % aller Förderungsfälle im Land verantwortlich waren. Hierfür wurden ca. 6 % der gesamten Förderungssumme des Landes aufgewendet.**

<sup>1</sup> In den Tabellen finden sich lediglich jene als Geldleistung gewährten Förderungen des Landes. Förderungen in Form übernommener Haftungen werden nicht dargestellt. Diese sind im jeweiligen Rechnungsabschluss ersichtlich.

## 5. AUSGABEN FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN

Die wirtschaftsbezogenen Förderungen werden grundsätzlich von der eigens zu diesem Zweck gegründeten SFG abgewickelt. Dennoch ist ein geringer Teil der Förderungsverwaltung in der A12 verblieben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Förderungen und Finanzierungen der SFG sowie der wirtschaftsbezogenen Förderungen der A12 aus den Jahren 2012 bis 2015:

Jahr	SFG <sup>2</sup>		A12 Referat Wirtschaft und Innovation	
	Fälle	Volumen in €	Fälle	Volumen in €
2012	1.725	55.449.187	97	1.832.457
2013	1.468	41.776.000	105	1.769.739
2014	1.796	35.655.618	95	2.130.834
2015	1.914	45.552.617	88	2.067.239

Quelle: SFG, A12, Wirtschaftsbericht 2014, aufbereitet durch den LRH

Das Förderungsvolumen der A12 im Bereich wirtschaftsbezogener Förderungen erhöhte sich von 2012 auf 2015 um rund 13 %. Das Förderungs- bzw. Finanzierungsvolumen der SFG verringerte sich von 2012 bis 2014 um rund 36 %, stieg jedoch wieder von 2014 auf 2015 um rund 28 % an.

**Obwohl sich im vierjährigen Betrachtungszeitraum das Förderungs- bzw. Finanzierungsvolumen verringerte, ist die Anzahl der Förderungsfälle in der SFG in etwa gleich geblieben bzw. im Jahr 2015 sogar um 6,6 % angestiegen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Volumina der großen Projekte gesunken sind. Dadurch konnten mit den verbleibenden Mitteln mehr KMU bzw. Nahversorger gefördert werden.**

Der von der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung maximal vorgegebene Betrag für die Vergabe von monetären Förderungsmitteln in Höhe von € 100 Mio. per anno kann aufgrund von nicht vorhandenen Budgetmitteln seit Jahren nicht ausgeschöpft werden.

Für die Förderungsvergabe in der A12 sind keine Förderungsprogramme und Richtlinien vorhanden, sondern diese erfolgt laut Auskunft der A12 innerhalb der Wirtschaftsstrategie 2020 auf Basis der allgemeinen Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

<sup>2</sup> Inklusive EU-Kofinanzierungsanteile aus EFRE- und ELER-Fonds.

Die von der A12 vergebenen Förderungen sind Impulsförderungen und Unterstützungsbeiträge für regionale Kleininitiativen, die von Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und Werbegemeinschaften zur Stärkung der regionalen Wirtschaft in Form von Messen, Leistungsschauen, Weihnachtsmärkten etc. eingesetzt werden.

Laut Auskunft der A12 sind diese Kleinförderungen *„beim Land Steiermark bzw. in der Landesverwaltung verblieben und bildeten hinsichtlich ihrer Übertragung an die SFG keine Diskussionsgrundlage“*.

Die Personalkosten gemäß einer Personaldurchschnittskostenermittlung für die Abwicklung der wirtschaftsbezogenen Förderungen in der A12 betragen zuletzt jährlich rund € 77.400,- (0,96 VZÄ).

Aus den dem LRH vorliegenden Beschlüssen zur Gründung der SFG geht hervor, dass sämtliche operativen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in eine ausgegliederte Gesellschaft überführt werden sollten. Damit wurden ersten Überlegungen einer einheitlichen Anlaufstelle („one-stop-shop“) im Bereich der Wirtschaftsförderung Rechnung getragen.

**Der LRH empfiehlt, dass alle wirtschaftsbezogenen Förderungen, also auch sog. Klein- und Impulsförderungen, in der SFG abgewickelt werden. Dies würde auch dem Prinzip eines „one-stop-shop“ entsprechen.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

*Die Auswertung der eingesetzten Stunden für den Bereich Wirtschaftsförderung basiert auf der Leistungszeiterfassung (LZE) und ergibt den genannten Wert. Hinzuweisen ist darauf, dass diese 0,96 VZÄ sich nicht ausschließlich auf die Abwicklung der Förderungen beziehen, sondern wie bereits in der Schlussbesprechung angemerkt, zahlreiche andere Leistungen (rund die Hälfte davon) miterfasst werden müssen, da die LZE hier (weitere Teilleistungen) zu wenig differenziert ist.*

Darüber hinaus fielen in der A12 zuletzt weitere jährliche Personalkosten für die Tätigkeit des Breitbandkoordinators bzw. in Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrenprogramm des Bundes COMET in Höhe von rund € 135.000,- (1,69 VZÄ) an.

In der SFG wurden im Bereich Breitband innerhalb des Prüfungszeitraumes die Förderungsaktionen

- Highway 2020 – Gemeinden
- Highway 2020 – Unternehmen sowie
- Breit!Band:Schladming 2013

abgewickelt.

Ebenso wickelt die SFG im Rahmen des Kompetenzzentrenprogramms COMET Förderungen auf Basis allgemeiner Förderungsbedingungen für Kompetenzzentren ab.

**Der LRH stellt fest, dass sich sowohl die A12 als auch die SFG mit den Thematiken Breitband und Kompetenzzentren beschäftigen.**

**Der LRH empfiehlt, die ähnlich gelagerten Tätigkeitsbereiche in der A12 und in der SFG hinsichtlich Breitband und COMET zu evaluieren, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

*Es ist richtig, dass die Bereiche „Breitband“ und „COMET-Kompetenzzentrenprogramm“ sowohl von der A12 Referat Wirtschaft und Innovation als auch der SFG abgedeckt werden.*

*Für beide Bereiche gibt es jedoch klar abgegrenzte Zuständigkeiten, so dass keine Doppelgleisigkeiten gegeben sind. Während die A12 Referat Wirtschaft und Innovation für strategische Aufgabenstellungen zuständig ist, übernimmt die SFG die operative Abwicklung der konkreten Förderungen in Bezug auf die jeweiligen Strategien. Der Sinn dieser Zuständigkeitsverteilung liegt in einer optimalen Ausnutzung der vorhandenen Expertisen der jeweiligen Organisationseinheiten. Zusätzlich ist anzumerken, dass eine laufende Evaluierung und Anpassung der Aufteilung der Aufgaben stattfindet, so dass eine kontinuierliche Optimierung der Prozessabläufe gegeben ist.*

## 6. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN IN DER SFG

### 6.1 Wirtschaftsstrategie 2020

Die „Wirtschaftsstrategie 2020 – Wachstum durch Innovation“ wurde gemeinsam von den Sozialpartnern, den Interessensvertretungen und der SFG erarbeitet, vom Wirtschaftsförderungsbeirat positiv begutachtet, im April 2011 von der Landesregierung beschlossen und im Mai 2011 vom Landtag zur Kenntnis genommen.

Ziel der Wirtschaftsstrategie 2020 ist, die Steiermark als europäischen Benchmark für den Wandel zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft zu etablieren. Aufbauend auf den Zielen der EU-Strategie 2020 soll sie zu neuen Schwerpunkten in der operativen Ausrichtung der steirischen Wirtschaftsförderung führen.

### 6.2 Kernstrategien

Die Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020 wird im Rahmen von fünf Kernstrategien anhand von drei Leistungsfunktionen (Entwicklung, Förderung und Finanzierung sowie Bewusstseinsbildung) umgesetzt:

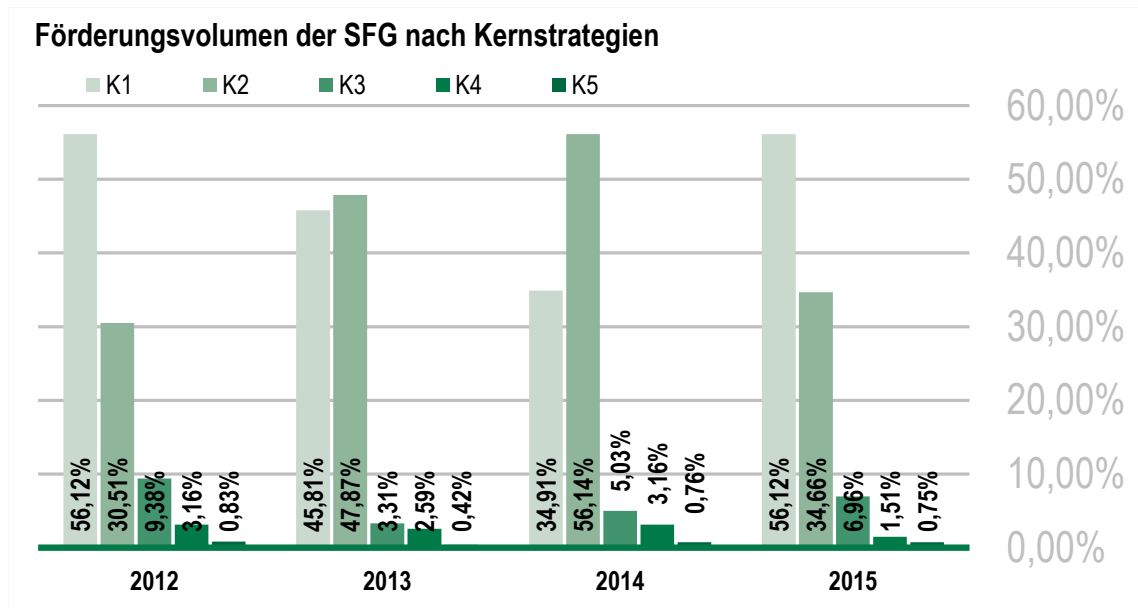
Kernstrategie	Bezeichnung
K1	Standortentwicklung und Standortmanagement
K2	Innovations- und F&E-Förderung
K3	Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
K4	Qualifizierung & Humanpotenzial
K5	Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Quelle: Wirtschaftsstrategie 2020, aufbereitet durch den LRH

Die strategischen Vorgaben versuchen, einen längerfristigen Rahmen für eine aktive Wirtschaftsentwicklung zu setzen und insgesamt das prioritäre Ziel des Wirtschaftswachstums und der Ausweitung der Beschäftigung zu ermöglichen.

**Die fünf Kernstrategien der Wirtschaftsstrategie 2020, das StWFG und die Wirtschaftsförderungsrichtlinie bilden die Grundlage für die Wirtschaftsförderung in der Steiermark.**

Das Förderungsvolumen der SFG innerhalb des Prüfzeitraums teilt sich wie folgt auf Basis der fünf Kernstrategien auf:



Quelle: SFG, Wirtschaftsberichte 2012, 2013 und 2014, aufbereitet durch den LRH

Jedes Jahr werden rund 90 % des gesamten Förderungsvolumens der SFG auf Grundlage der Kernstrategie 1 und Kernstrategie 2 (Standortentwicklung und Standortmanagement bzw. Innovations- und F&E-Förderung) vergeben.

Laut Auskunft der SFG waren im Jahr 2015 in der Kernstrategie 1 vor allem die Kompetenzzentren für einen Großteil der in Anspruch genommenen Förderungssummen verantwortlich (rund 58 %).

In der Kernstrategie 2 zeichneten sich im Jahr 2015 die Förderungsaktionen „Groß!Tat“ und „Wachstums!Schritt“ für rund 66 % des tatsächlichen Förderungsvolumens verantwortlich. Im Österreichvergleich zeigt sich, dass im Bereich der Kernstrategie 2 entsprechendes Potenzial für die Steiermark liegt. Die steirische F&E-Quote aus dem Jahr 2013 betrug 4,87 %. Damit liegt die Steiermark vor Wien mit einer F&E-Quote von 3,54 %.

Die Kernstrategien 3, 4 und 5 umfassten im Jahr 2015 gemeinsam ein Förderungsvolumen von rund 10 %.

**Der LRH stellt fest, dass die Gewichtung des Förderungsvolumens auf die einzelnen Kernstrategien sehr unterschiedlich erfolgt und hierbei eine besondere Gewichtung auf Standortentwicklung und Forschung liegt.**

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Förderungsfälle im Jahr 2015 sind den Kernstrategien 1 und 2 mit dem größten Förderungsvolumen rund 19 % zuzuordnen, den Kernstrategien 3, 4 und 5 mit verhältnismäßig geringem Förderungsvolumen rund 81 %.

### 6.3 Förderungen und Finanzierungen

Die SFG bietet im Bereich wirtschaftsbezogener monetärer Förderungen zwei Unterstützungsschienen an.

Förderungen werden entweder in Form von direkten geldeswerten Zuwendungen vergeben oder erfolgen indirekt durch Unternehmensfinanzierungen in Form von (stillen) Beteiligungen.

Die folgende Grafik zeigt die Anzahl und die jährliche Gesamtsumme der tatsächlichen Förderungen und Finanzierungen:

Förderungen und Finanzierungen der SFG						
Jahr	Förderungen und Volumen in €		Finanzierungen und Volumen in €		Summe	
2012	1.714	50.749.124	11	4.700.063	1.725	55.449.187
2013	1.456	38.366.000	12	3.410.000	1.468	41.776.000
2014	1.785	32.376.618	11	3.279.000	1.796	35.655.618
2015	1.904	42.677.617	10	2.875.000	1.914	45.552.617
<b>Summe</b>	<b>6.859</b>	<b>164.169.359</b>	<b>44</b>	<b>14.264.063</b>	<b>6.903</b>	<b>178.433.422</b>

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

Vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2014 ist das Volumen der Förderungen um rund 64 % zurückgegangen, von 2014 auf 2015 wieder um rund 32 % angestiegen. Im Verhältnis dazu hat sich das Volumen der Finanzierungen von 2012 bis 2015 um rund 39 % verringert.

Insgesamt wurden im Zeitraum von 2012 bis 2015 Förderungen mit einem Volumen von rund € 164 Mio. und Finanzierungen mit einem Volumen von rund € 14 Mio. ausbezahlt.

Im Jahr 2015 wurden 569 Anträge (rund 23 %) aufgrund fehlender Förderungsvoraussetzungen bzw. Förderungswürdigkeit abgelehnt. Davon betrafen 557 Anträge Förderungsansuchen und 12 Anträge Finanzierungsprojekte. Auch in den Vorjahren 2012 bis 2014 lag die Ablehnungsquote zwischen 19 % und 23 %.

Die in den Jahren 2012 bis 2015 tatsächlichen Förderungen und Finanzierungen aus den drei Budgetarten stellen sich wie folgt dar:

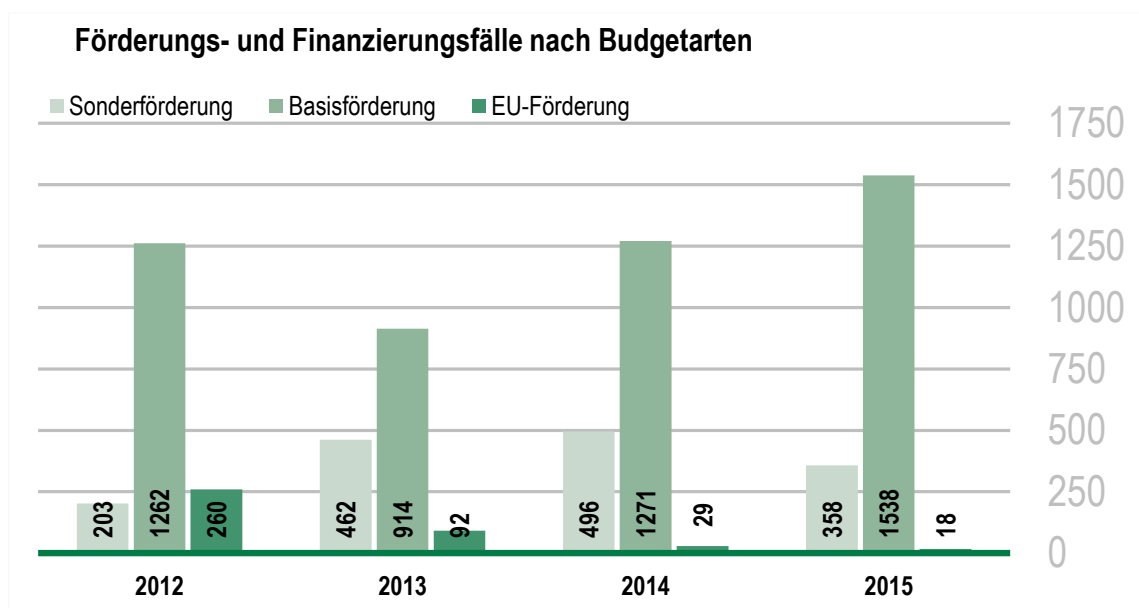
Jahr	Sonderförderung		Basisförderung		EU-Kofinanzierung	
	Volumen in €	% von gesamt	Volumen in €	% von gesamt	Volumen in €	% von gesamt
2012	29.245.679	52,7	11.193.042	20,2	15.010.466	27,1
2013	22.167.036	53,1	10.273.003	24,6	9.335.961	22,3
2014	17.602.543	49,4	10.667.053	29,9	7.386.022	20,7
2015	28.134.879	61,8	13.687.722	30,0	3.730.016	8,2
<b>Summe</b>	<b>97.150.137</b>		<b>45.820.820</b>		<b>35.462.465</b>	

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Schnitt rund 54 % der jährlich tatsächlich geflossenen Förderungen/Finanzierungen aus dem für verhältnismäßig große Projekte und Kompetenzzentren zweckgebundenen Sonderförderungsbudget stammen. Die richtlinienbasierten Basisförderungen betragen hingegen, gemessen am Gesamtförderungsvolumen, im Schnitt jährlich rund 26 %.

Das Sonderförderungsbudget ist nicht von vornherein budgetiert, sondern entsteht durch die unterjährige Mittelzuweisung seitens der A12 für Projekte und Förderungs- bzw. Finanzierungsaktionen, die außerhalb der laufenden Programme mittels gesondert erfolgten RSB genehmigt werden.

Die folgende Grafik zeigt die Anzahl der Förderungs- bzw. Finanzierungsfälle aus den jeweiligen Budgetarten von 2012 bis 2015:



Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH



**Der LRH stellt fest, dass vor allem die Anzahl an Förderungs- und Finanzierungsfällen aus der Basisförderung im Prüfungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2013 anstieg und im Jahr 2015 rund 80 % an der Gesamtanzahl betrug.**

Die Anzahl der Sonderförderungen erhöhte sich vom Jahr 2012 bis 2014 knapp um das Zweieinhalbfache (244 %), sank jedoch von 2014 auf 2015 wieder um rund 28 %. Die Anzahl der Fälle im Bereich der EU-kofinanzierten Förderungen nahm stark ab, was u. a. mit dem Auslaufen der letzten EU-Strukturfondsperiode zusammenhängt.

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass im Jahr 2015 mit dem Basisförderungsbudget, das rund 30 % des gesamten Förderungsvolumens betrug, rund 80 % der gesamten Förderungsfälle abgewickelt wurden. Ein Großteil davon betraf Förderungen von KMU.**

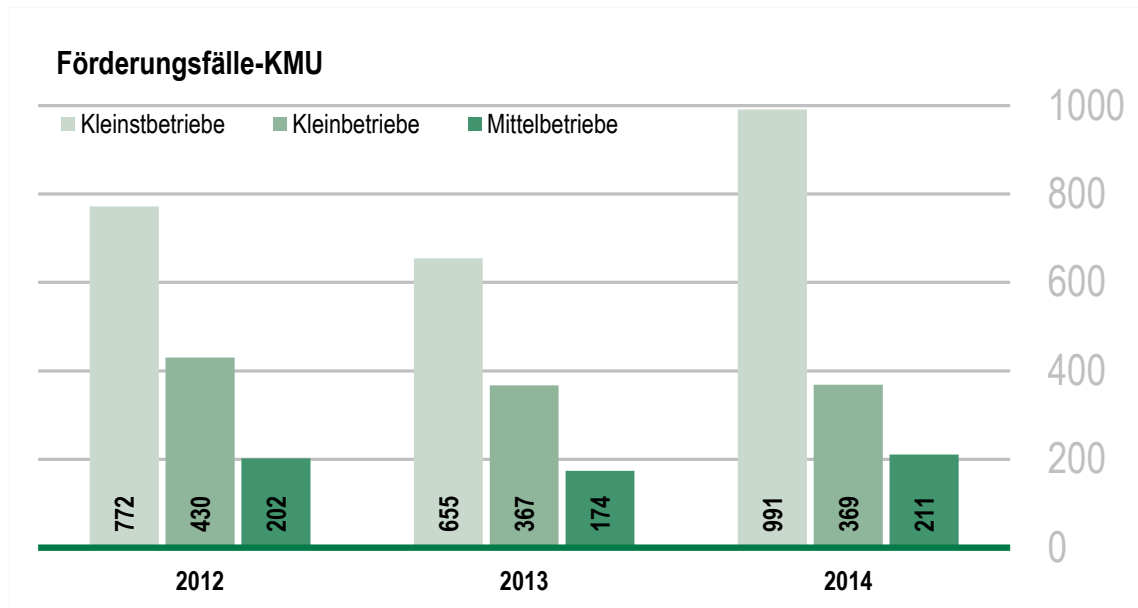
## **6.4 Förderungen von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen**

Gemäß der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind dies Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens € 43 Mio. beläuft. In der Regel sind die meisten KMU eigenständig, d. h. sie sind entweder völlig unabhängig oder es bestehen Partnerschaften mit anderen Unternehmen.

Die Förderung von KMU erfolgt im Rahmen unterschiedlicher Förderungsprogramme, von denen einige jedoch besonders auf KMU zugeschnitten sind (z. B. Ideen!Reich, Lebens!Nah, Wachstums!Schritt). Über den Einsatz der Förderungsmittel sollen KMU zur Durchführung von Innovations- und Wachstumsprojekten motiviert werden.

Eine EU-Kofinanzierung wäre grundsätzlich auch für KMU möglich, eignet sich allerdings in den meisten Fällen wegen der Komplexität der Einreichunterlagen, dem vorgesehenen Mindestprojektvolumen sowie fehlender Härtekláuseln bei Rückersätzen nicht.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Förderungsfälle von KMU innerhalb des Prüfzeitraums:



Quelle: SFG, Wirtschaftsberichte 2012, 2013 und 2014, aufbereitet durch den LRH

In Relation zur Gesamtanzahl an Förderungsfällen der SFG von 2012 bis 2014 konnten im Jahresschnitt knapp 84 % der gesamten Fälle der SFG dem KMU-Bereich zugeordnet werden.

Um feststellen zu können, welche Hebelwirkung die für Investitionszwecke hingeebenen Förderungen auslösen, werden die damit im Zusammenhang stehenden Investitionen verglichen.

Dass der Messung des ausgelösten Investitionsvolumens eine hohe Bedeutung zukommt, erkennt man daran, dass dieser Indikator auch in den Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudget 2016 enthalten ist.

Im Bereichsbudget des Landesrates Dr. Christian Buchmann ist das **Bereichsziel-Nr.:1** folgendermaßen festgelegt:

*„Die Steiermark ist ein vergleichsweise kleiner, aber zunehmend reifer, flexibler und innovativer Player im globalen Wettbewerb. Im Jahr 2020 ist die Steiermark europaweiter Benchmark für den intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft.“*

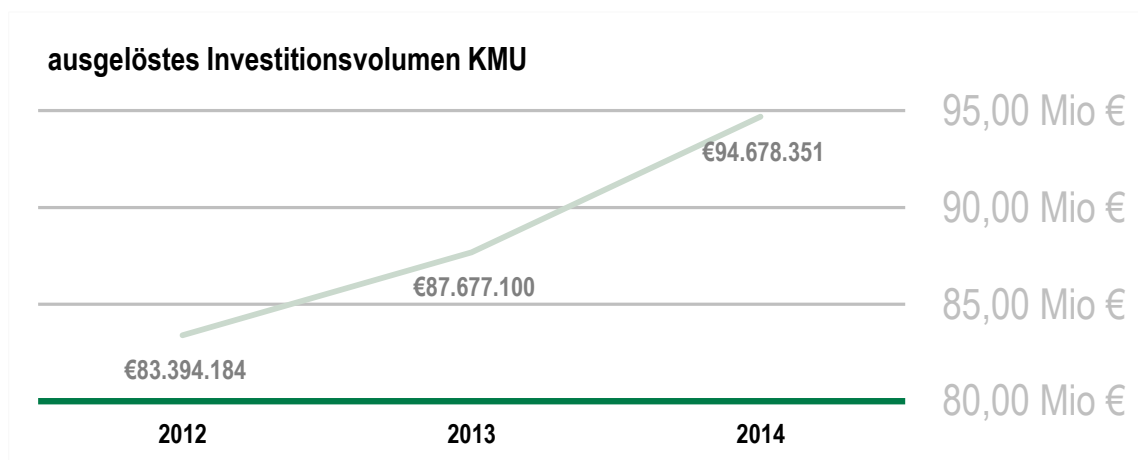
Im Globalbudget Wirtschaft ist zu diesem Bereichsziel folgendes **Wirkungsziel-Nr.:2** festgelegt:

*„Die Gründung und das Wachstum steirischer Unternehmen werden bestmöglich unterstützt.“*

Sowohl zum Bereichsziel als auch zum Wirkungsziel wird das ausgelöste Investitionsvolumen innovativer KMU als Indikator herangezogen.

Dabei wurde für das Jahr 2013 jeweils ein IST-Wert in Höhe von € 87,7 Mio. errechnet. Als SOLL-Wert für das Jahr 2016 soll ein ausgelöstes Investitionsvolumen in Höhe von € 90 Mio. erreicht werden. Der SOLL mittelfristig-Wert für das Jahr 2020 ist bei beiden Zielen mit € 95 Mio. angeführt.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des durch Förderungen ausgelösten Investitionsvolumens von KMU unter Zugrundelegung der anerkannten Projektkosten im Zeitraum 2012 bis 2014:



Quelle: Wirtschaftsberichte 2012, 2013 und 2014, aufbereitet durch den LRH

Wie aus der Grafik ersichtlich, wurde der in den Indikatoren zum **Bereichsziel-Nr.:1** und **Wirkungsziel-Nr.:2** festgelegte SOLL-Wert für 2016 bereits im Jahr 2014 überschritten und jener Wert, der bis zum Jahr 2020 angestrebt wird, nahezu erreicht.

**Der LRH empfiehlt, ambitionierte SOLL-Werte mit Bezug zur prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung in der Steiermark als Indikator im Landesbudget festzulegen.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

*Die überdurchschnittliche Steigerung von € 87,7 Mio. in 2013 auf € 94,7 Mio. in 2014 ist mit Vorzieheffekten aufgrund des KMU-Schwerpunktes bei Förderungsaktionen begründet. Der Wert für 2015 liegt bei € 90,4 Mio. und damit im durch das Wirkungsziel vorgegebenen Entwicklungspfad.*

## 6.5 Entwicklung der Wirtschaftsförderung in den steirischen Bezirken

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Förderungs- und Finanzierungsfälle sowie die Gesamtsumme der tatsächlichen Förderungen und Finanzierungen in den steirischen Bezirken von 2013 bis 2015:

Bezirke	2013		2014		2015	
	Förderung/ Finanzierung	Summe in Mio. €	Förderung/ Finanzierung	Summe in Mio. €	Förderung/ Finanzierung	Summe in Mio. €
Bruck-Mürzzuschlag	97 / 1	6,6	140 / 0	2,6	123 / 0	2,1
Deutschlandsberg	96 / 0	1,3	105 / 2	2,9	132 / 1	4
Graz (Stadt)	355 / 5	7,7	392 / 4	10,7	400 / 0	20,1
Graz Umgebung	162 / 2	3,0	196 / 2	2,6	174 / 2	3,2
Hartberg-Fürstenfeld	116 / 3	2,9	121 / 0	0,4	171 / 0	1,9
Leibnitz	102 / 0	1,9	139 / 1	2,1	152 / 1	2,8
Leoben	71 / 0	11,1	71 / 1	5,7	85 / 2	2,5
Liezen	71 / 0	1,0	80 / 1	3,2	80 / 0	0,7
Murau	40 / 0	0,6	55 / 0	0,5	44 / 0	0,2
Murtal	82 / 0	1,6	113 / 0	1,1	131 / 2	1,6
Südoststeiermark	79 / 0	0,9	127 / 0	1,1	156 / 0	2,7
Voitsberg	49 / 0	1,3	87 / 0	1,5	77 / 0	0,6
Weiz	136 / 1	1,9	159 / 0	1,2	178 / 2	2,3
<b>Summe</b>	<b>1468</b>	<b>41,8</b>	<b>1796</b>	<b>35,6</b>	<b>1913*</b>	<b>44,7</b>

Quelle: SFG, Wirtschaftsberichte 2013 und 2014, aufbereitet durch den LRH

\* Im Jahr 2015 konnte ein Förderungsprojekt mit einer Förderungssumme in Höhe von rund € 1 Mio. den einzelnen Bezirken nicht zugeordnet werden (F&E-Call mit Oberösterreich zum Thema Smart Mobility).

**Förderungen in Form von direkten geldswerten Zuwendungen kamen im Prüfungszeitraum in allen Bezirken vor. In den Bezirken Murau, Südoststeiermark und Voitsberg gab es von 2013 bis 2015 im Bereich der Finanzierungsprojekte keinen Förderungsfall.**

## 6.6 Förderungen und Beschäftigungsauflagen

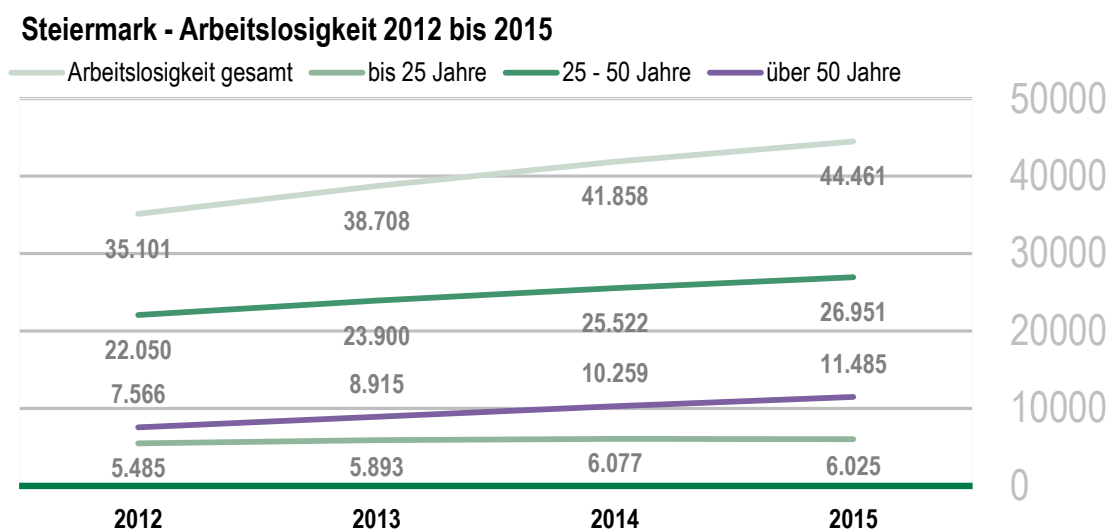
Die Wirtschaftsstrategie 2020 sieht in der Förderung des Bestandes bzw. der Neuschaffung von Arbeitsplätzen einen zentralen Aktivitätsbereich und Ziel einer regionalen Strukturpolitik.

In der SFG werden in einzelnen Investitionsprogrammen in die Bewertung der Förderungswürdigkeit sowie der Förderungshöhe die Sicherung bestehender bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze als ein, jedoch nicht umfassend verpflichtendes, Gewichtungskriterium miteinbezogen. Eine Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten erfolgt hierbei nicht, jedoch wird die Qualität des Arbeitsplatzes berücksichtigt. Lehrlinge zählen hier als gleichwertig, Leih- oder Zeitarbeiter werden nicht berücksichtigt.

Die Evaluierung der Wirksamkeit von Beschäftigungsauflagen erfolgt für drei bzw. bei EU-kofinanzierten Projekten für fünf Jahre auf jährlicher Basis anhand von vorzulegenden Nachweisen der Gebietskrankenkasse durch den Förderungswerber. Bei Nichterfüllung der Beschäftigungsauflagen kommt es zu aliquoten Rückzahlungen der Förderungssumme (siehe auch Kapitel 8.1.7).

Laut SFG wird derzeit diskutiert, der Sicherung bzw. Neuschaffung von Arbeitsplätzen in Zukunft ein höheres Gewicht durch vermehrte Aufnahme von Beschäftigungsauflagen zu verleihen. Diesbezüglich gibt es einen Abstimmungsmechanismus zwischen der A12 und der Abteilung 11 Soziales betreffend der dort unterstützten Beschäftigungs- und Ausbildungsprojekte zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach Altersschritten in der Steiermark von 2012 bis 2015:



Quelle: Wibis Steiermark, aufbereitet durch LRH

Die vorliegenden Daten zeigen einen kontinuierlichen Anstieg an Arbeitslosen.

Im Österreichvergleich lag die Steiermark im Jahr 2015 mit einer Arbeitslosenquote von 8,3 % unter der gesamtösterreichischen Arbeitslosenquote von 9,1 %.

**Da der Arbeitsmarkt neben konjunkturellen Einflüssen vor allem von den Investitionstätigkeiten der Wirtschaftstreibenden abhängig ist, sollte die Wirksamkeit der Wirtschaftsförderungen nach Beschäftigungseffekten erhoben werden.**

**Der LRH empfiehlt, aufgrund der aktuellen Beschäftigungssituation bei der Vergabe von Wirtschaftsförderungen verstärkt die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (Arbeitsplatzsicherung, Arbeitsplatzschaffung) zu berücksichtigen.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

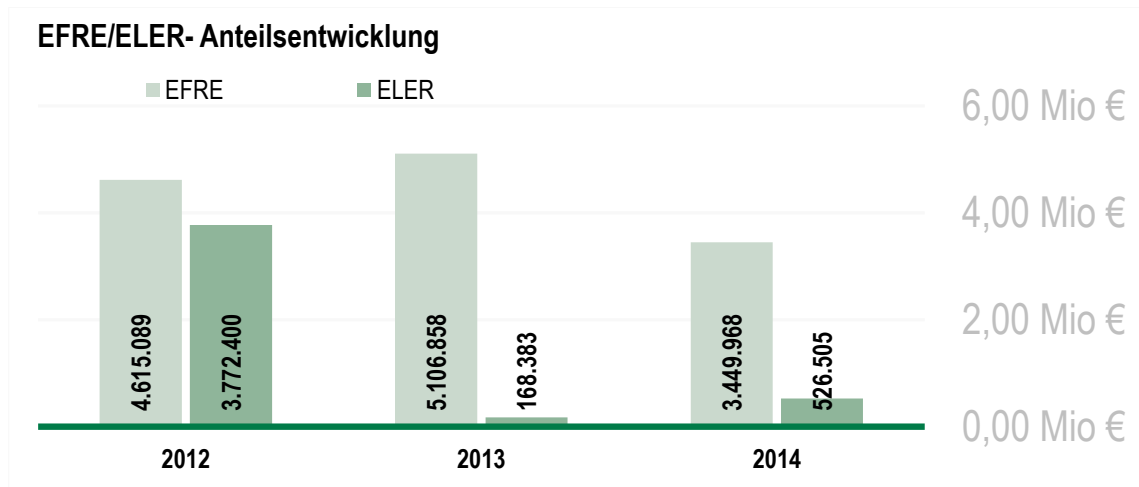
*Der Landesrechnungshof empfiehlt, aufgrund der aktuellen Beschäftigungssituation bei der Vergabe von Wirtschaftsförderungen verstärkt die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.*

*Bereits jetzt spielen Arbeitsplatzeffekte bei der Bewertung insbesondere von Investitionsförderungen eine wesentliche Rolle. Daneben werden aber auch Innovations- und Wachstumseffekte, regionale Effekte und Umweltauswirkungen der Projekte berücksichtigt. Auf eine ausgewogene Gewichtung der Kriterien - abgestellt auf die jeweilige Zielsetzung der Förderungsaktion - wird besonderes Augenmerk gelegt.*

## **6.7 Verwendung von EU-Förderungsmitteln**

Kofinanzierte Projekte durch die SFG waren im Prüfungszeitraum stark rückläufig. Wurden im Jahr 2012 noch 260 Projekte kofinanziert, gab es bis Ende des Jahres 2015 einen Rückgang um rund 93 % auf 18 kofinanzierte Projekte.

Die folgende Grafik zeigt die jährliche Inanspruchnahme der EU-Förderungsmittel getrennt nach EFRE- und ELER-Anteilen:



Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die Gründe für den Rückgang der Ausschöpfung von EU-Mitteln einerseits im Auslaufen der Strukturfondsperiode, andererseits in der zunehmenden Komplexität der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von EU-Förderungsmitteln liegen.**

Im Prüfungszeitraum ergab sich für den EFRE- bzw. ELER-Anteil die folgende Aufteilung nach den Kernstrategien der Wirtschaftsstrategie:

ELER- bzw. EFRE-Anteil nach Kernstrategien 2012 bis 2014					
	K1	K2	K3	K4	K5
<b>2012</b>					
EFRE	1.116.143	3.175.743	35.637	287.566	0,00
ELER	3.575.010	0,00	197.390	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>4.691.153</b>	<b>3.175.743</b>	<b>233.027</b>	<b>287.566</b>	<b>0,00</b>
<b>2013</b>					
EFRE	0,00	5.046.319	15.000	45.539	0,00
ELER	126.596	0,00	41.787	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>126.596</b>	<b>5.046.319</b>	<b>56.787</b>	<b>45.539</b>	<b>0,00</b>
<b>2014</b>					
EFRE	572.601	2.877.367	0,00	0,00	0,00
ELER	491.210	0,00	35.295	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>1.063.811</b>	<b>2.877.367</b>	<b>35.295</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die Kernstrategien 1 und 2 die höchste Kofinanzierungsrate aufweisen. Deutlich weniger EU-Mittel werden mit den Kernstrategien 3 und 4 lukriert. Für die Kernstrategie 5 konnte in den vergangenen Jahren keine Kofinanzierung erreicht werden.**

## 6.8 Finanzierungsverpflichtungen

Die Zuweisung der Zuschüsse an die SFG erfolgt über die A12. Diese leitet die Zuschüsse nicht unmittelbar an die SFG weiter, sondern nur dann, wenn seitens der SFG eine konkrete Zahlungsverpflichtung eingetreten ist. Dazu genügt es nicht, dass die SFG einen Förderungsvertrag mit einem Förderungsnehmer abgeschlossen hat, sondern das jeweilige Projekt muss entweder in Tranchen oder zur Gänze abgerechnet sein.

Wurden die Mittel im selben Jahr nicht verbraucht, dann wurden diese von der A12 als Budgetrest ausgewiesen und einer Gebührstellung zugeführt. Dem stehen die vertraglich eingegangenen Finanzierungsverpflichtungen der SFG für bereits beantragte, aber noch nicht abgerechnete Projekte gegenüber.

Die SFG unterscheidet nach

- dem Sonderförderungsbudget für einzelne Projekte bzw. Vorhaben,
- dem Basisförderungsbudget für die richtliniengemäße Förderung und
- dem EU-Förderungsbudget als nationalen Landesanteil an kofinanzierten Projekten.

Die nachstehende Tabelle zeigt, aufgegliedert nach diesen drei Budgetarten, die Entwicklung der jährlichen Budgetreste einschließlich der vorhandenen Gebührstellungen der A12 sowie die Entwicklung der Finanzierungsverpflichtungen der SFG:

Stand per 31.12.	Sonderförderungsbudget		Basisförderungsbudget		EU-Förderungsbudget (Periode 2007 – 2013)	
	Budgetrest/ Gebührstellung A12	Verpflichtung der SFG	Budgetrest/ Gebührstellung A12	Verpflichtung der SFG	Budgetrest/ Gebührstellung A12	Verpflichtung SFG
2012	36.447.293	42.138.880	13.561.057	9.600.147	29.855.658	16.166.499
2013	43.716.083	44.802.208	10.168.380	8.374.299	26.974.235	10.413.711
2014	57.655.393	37.881.506	10.294.195	9.385.348	18.320.937	6.956.281
2015	53.184.910	37.508.788	18.110.596	12.405.540	2.730.718	0,00

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH



Von 2012 bis 2015 sind die jährlich beim **Sonderförderungsbudget** ausgewiesenen Budgetreste/Gebührstellungen der A12 um rund 46 % angestiegen. Im Vergleich dazu sind die Finanzierungsverpflichtungen seitens der SFG von 2012 bis 2015 um rund 11 % gesunken.

In den Jahren 2014 und 2015 verblieben beim Sonderförderungsbudget verhältnismäßig hohe Budgetreste/Gebührstellungen, die u. a. zu einem Großteil auf hohe Gebührstellungen aus Vorjahren zugunsten der Beiträge für die Kompetenzzentren zurückzuführen waren.

Die jährlichen Budgetreste/Gebührstellungen beim **Basisförderungsbudget** sind von 2012 auf 2014 um rund 24 % gesunken; von 2014 bis 2015 um rund 76 % gestiegen. Die jährlichen Finanzierungsverpflichtungen der SFG haben sich von 2012 auf 2014 um lediglich rund 2 % vermindert. Von 2014 auf 2015 sind die Verpflichtungen um rund 32 % angestiegen.

Die Budgetreste/Gebührstellungen der A12 aus dem **EU-Förderungsbudget** sind in den Jahren 2012 bis 2015 um rund 91 % gesunken. Parallel dazu bestehen im Jahr 2015 keine Finanzierungsverpflichtungen mehr.

Insgesamt waren im vierjährigen Beobachtungszeitraum die jeweilig budgetierten und nicht verbrauchten EU-Landesanteile wesentlich höher als die dazu ergangenen Finanzierungsverpflichtungen.

Im Beobachtungszeitraum waren für EU-kofinanzierte Förderungsmaßnahmen wesentlich mehr Mittel vorgesehen, als seitens der Förderungswerber tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Nach Angaben der SFG lässt sich das damit erklären, dass aus Gründen der Komplexität oftmals ein Projekt zur Gänze aus nationalen Mitteln gefördert werde. Andererseits wird durch den Rückgang der beanspruchten Mittel auch das Auslaufen der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 sichtbar.

Die gesetzliche Grundlage für den Umgang mit vorhandenen Gebührstellungen aus vorangegangenen Jahren liefern die Übergangsbestimmungen zum Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetz 2014 (§ 62 StLHG). Demnach sind die nach dem LRA 2014 vorhandenen Gebührstellungen als Verbindlichkeit, Rückstellung bzw. Rücklage zu unterteilen und dem jeweiligen Detailbudget zuzuordnen.

Gebührstellungen mit dem Charakter einer Rückstellung aus vorangegangenen Jahren werden dabei zu 100 % übertragen, bei den Rücklagen entscheidet die Landesregierung darüber, welcher Teil mitgenommen werden darf bzw. in welchem Umfang dieser jeweils aufzulösen ist.

**Für die budgetäre Planung der A12 ist es von entscheidender Bedeutung, welcher Kategorie die bestehenden Gebührstellungen zuzuordnen sind. Eine eingehende Überprüfung der ursprünglich den Gebührstellungen zugrunde**

**liegenden Zahlungsverpflichtungen ist daher unabdingbar, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen entsprechend zuordnen zu können.**

**Der LRH empfiehlt daher den betroffenen Stellen im Land (A4, A12), eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende und klare Vorgangsweise im Hinblick auf die bestehenden Gebührstellungen der A12 und Finanzierungsverpflichtungen der SFG festzulegen.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

*Seitens der Abteilung 12 wurden eine Reihe von Gesprächen mit der Abteilung 4 geführt, um eine Lösung der offenen Fragen betreffend die Gebührstellungen zu erzielen.*

*Mit Regierungsbeschluss vom 21. April 2016 (GZ: ABT04-7308/2014-40) ist die Überleitung der alten Gebührstellungen (2014 und älter) in Rücklagen und Rückstellungen erfolgt, wobei alle von der Abteilung 12 für die Auszahlung im Jahr 2016 vorgesehenen Beträge genehmigt wurden.*

## **7. GRUNDLAGEN DER FÖRDERUNGSVERWALTUNG**

### **7.1 Förderungsarten**

Gemäß § 3 StWFG gibt es zum Zweck der Anhebung der Wirtschaftskraft in der Steiermark folgende Arten der Förderung:

1. Finanzielle Hilfestellungen, insbesondere Beratungs- und Projektkostenzuschüsse;
2. Haftungen, insbesondere Ausfallhaftungen und Garantien;
3. Beteiligung an Förderungsmaßnahmen anderer Institutionen;
4. Übernahme von (stillen) Beteiligungen;
5. Finanzierung oder Refinanzierung von Immobilien (Sale und Lease Back);
6. Venture Capital;
7. die Bereitstellung von Dienstleistungen (z. B. die Vermittlung und Anbahnung von Kooperationen) und Netzwerken;
8. den Erwerb oder die Inbestandgabe oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten;
9. Darlehen.

Diese Förderungsarten werden seitens der SFG in Form von direkten geldeswerten Zuwendungen sowie indirekt durch Unternehmensfinanzierungen in Form von Beteiligungen (typisch und atypisch stille und bei Venture Capital-Finanzierungen am Nominalkapital) angeboten.

Im nicht-monetären Bereich werden Unternehmer in Form von Beratungen und Vermittlungsangeboten unterstützt.

### **7.2 Mittelaufbringung**

Gemäß § 4 StWFG erfolgt die Förderungsmittelaufbringung durch

1. vom Landtag bewilligte Mittel;
2. Refinanzierung am Kapitalmarkt;
3. Einnahmen der SFG einschließlich der Tochtergesellschaften;
4. sonstige dem Förderungszweck gewidmete Mittel.

Die tatsächliche Mittelaufbringung erfolgt hauptsächlich durch die Zuschüsse des Landes, durch Erträge aus Zinsen für Finanzierungen, durch Garantie- und Haftungsentgelte und Einnahmen aus Beteiligungen an Projekten. Darüber hinaus werden im Bereich der Kofinanzierung Förderungsmittel von Seiten des Bundes sowie der EU zur Verfügung gestellt.

### 7.3 Förderungsprogramme und Förderungsaktionen

Die Förderungsaktionen basieren auf den Förderungsprogrammen der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung und konkretisieren diese. Diese Richtlinie wurde zuletzt Mitte 2014 überarbeitet und insbesondere an die geänderten beihilferechtlichen Regelungen angepasst. Die Richtlinie mit den darin enthaltenen Förderungsprogrammen wird vom Wirtschaftsförderungsbeirat begutachtet, die daraus abgeleiteten Förderungsaktionen vom Gesellschafterausschuss der SFG genehmigt.

Die Förderungs- und Finanzierungsaktionen der SFG orientieren sich inhaltlich an den Kernstrategien der Wirtschaftsstrategie 2020.

Die einzelnen Förderungsaktionen beinhalten im Wesentlichen:

- Beschreibung der Ziele und Strategie
- Festlegung der Zielgruppen
- Beschreibung der förderbaren Leistung
- Festlegung der Förderungsart, Höhe der Förderung (Maximal- bzw. Minimalbeträge, Förderungssätze/-intensität, Eigenleistungsanteil, Bewertungskriterien);
- Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe
- Budgetvolumen der Förderungsaktion per anno

Die Förderungsaktionen sind gemäß der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung in geeigneter Art und Weise, wie z. B. auf der Homepage der SFG, der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Sie sind auf Basis eines Evaluierungsplans in regelmäßigen Abständen dahingehend zu evaluieren, ob und inwieweit die damit angestrebten Regelungs- und Wirkungsziele erreicht wurden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind bei künftigen Förderungsaktionen entsprechend zu berücksichtigen, um die mit den verfügbaren Förderungsmitteln des Landes höchste erreichbare Wirksamkeit zu gewährleisten.

Folgende **Förderungsaktionen** wurden laut der SFG im Jahr 2015 angeboten:

- Highway 2020 – Unternehmen – Schnelles Internet für Unternehmen
- Highway 2020 – Gemeinden – Schnelles Internet für Gemeinden
- Ideen!Reich – Die Förderung für Innovationen in KMU
- F&E-Call – Die Förderung für unternehmerische F&E-Projekte im Wettbewerbsverfahren (z. B. Call Voraus!Denken)
- Lebens!Nah – Die Förderung für umfassende Nahversorgung
- Profil!Lehre – Die Förderung für Lehrlinge mit Potenzial
- Qualifizierungsoffensive Bau – Die Förderung für die Qualifizierung im Bau- und Baunebengewerbe (sogenannte „Winterbauoffensive“)

- Start!Klar – Die Förderung für die Selbstständigkeit
- Wachstums!Schritt – Die Förderung für Investitionen von KMU
- Weiter!Bilden – Die Förderung für Wissenszuwachs im Bereich Internationalisierung & Unternehmensentwicklung
- Welt!Markt – Die Förderung für internationale Auftritte
- Groß!Tat – Die Förderung für innovative Investitionen und Unternehmensdynamik
- Erlebniswelt Wirtschaft
- COMET - Competence Centers for Excellent Technologies (Diese Förderungsaktion stellt insofern eine Ausnahme dar, als es ein Programm des Bundes ist, an dem die Bundesländer finanziell mitwirken. Die Förderungsmittel werden in Form von Ausschreibungen ausgelobt, die Förderungsentscheidungen werden von einer unabhängigen internationalen Jury getroffen. Als Lead-Förderungs-einrichtung fungiert die Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes)

**Der LRH stellt fest, dass die einzelnen Förderungsaktionen periodengerecht abrufbar und rückverfolgbar sind.**

Die SFG hat die Anzahl der Förderungsaktionen in den letzten Jahren um 18 Aktionen reduziert. Ebenso kam es zu einer Reduzierung der Finanzierungsaktionen, wobei hier vor allem die zuletzt gelaufenen Haftungsprogramme „Zukunfts!Sicher“ und „Krisen!Sicher“ seit dem Jahr 2012 nicht mehr angeboten werden.

**Der LRH begrüßt in Anbetracht der breit gewachsenen Struktur an Förderungsaktionen den seitens der SFG dazu in Angriff genommenen Konsolidierungskurs.**

**Der LRH empfiehlt, neben den laufenden Förderungsaktionen aus dem Basisförderungsbudget in Zukunft auch die Sonderförderungen in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung zu unterziehen.**

## 8. STICHPROBENPRÜFUNG

Im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung führte der LRH Stichproben von derzeit laufenden sowie innerhalb des Prüfzeitraums ausgelaufenen Förderungsaktionen auf Basis des nicht-statistischen Verfahrens der International Standard on Auditing 530 durch.

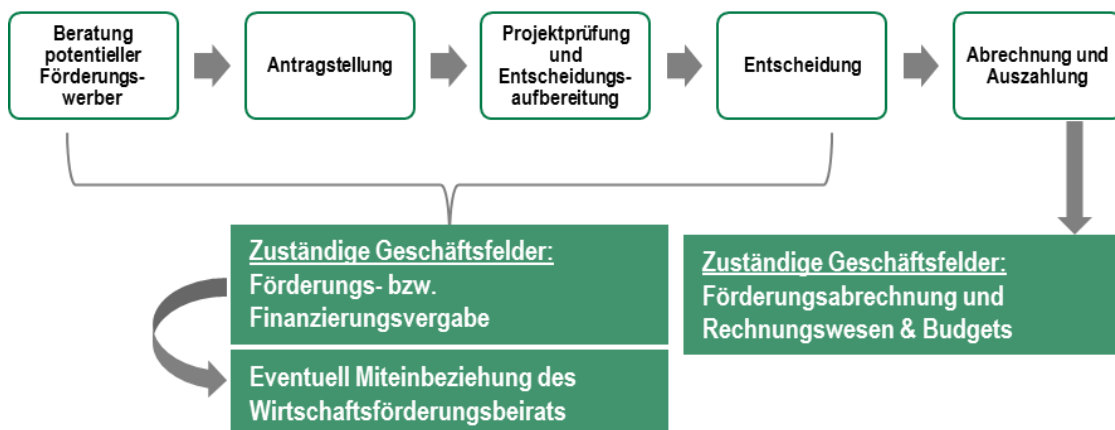
Schwerpunkte der Prüfung waren die Geschäftsfelder Förderungsvergabe und Finanzierungsvergabe sowie das mit der Förderungsvergabe direkt in Beziehung stehende Geschäftsfeld Förderungsabrechnung.

Ziel dieser Prüfung war es, eine hinreichende Grundlage zu schaffen, um Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit der Förderungsabwicklung zu ziehen. Der LRH prüfte hierbei sowohl Akten mit geringem als auch Akten mit mittlerem bzw. hohem Förderungsvolumen. Insgesamt wurde ein nachgewiesenes Förderungsvolumen von rund € 6,4 Mio. vom LRH geprüft.

### 8.1 Phasen der Förderungsabwicklung

Der Förderungsprozess in der SFG wird auf Basis eines ISO-zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems geregelt.

Die folgende Grafik zeigt den Ablauf und die jeweils zuständigen Geschäftsfelder der Förderungsabwicklung in der SFG:



Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

Die Förderungsaktionen werden organisatorisch im Wesentlichen in den Geschäftsfeldern Förderungsvergabe und Förderungsabrechnung abgebildet. Dadurch soll eine klare Trennung der Prozessschritte Genehmigung und Abrechnung sichergestellt werden.

Die Verwaltung des Förderungsbudgets und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Auszahlung der Förderungen) erfolgt im Geschäftsfeld Rechnungswesen und Budgets.

### **8.1.1 Beratung**

Die Beratung potenzieller Förderungswerber erfolgt sowohl telefonisch als auch im Haus der SFG oder vor Ort. Liegt schon ein konkretes Projektvorhaben vor, erfolgt die Beratung durch das Team des Geschäftsfeldes Förderungs- bzw. Finanzierungsvergabe. Beratungen allgemeiner Natur (noch keine konkrete Anfrage, grundsätzliche Informationen etc.) werden auch von den Mitarbeitern der Geschäftsfelder im Bereich Wirtschaftsentwicklung und Bewusstseinsbildung durchgeführt.

### **8.1.2 Antragstellung**

Förderungs- und Finanzierungsanträge müssen schriftlich gestellt werden. In den meisten Aktionen ist eine Antragstellung jederzeit während der Laufzeit möglich. Einzelne Förderungsaktionen werden aber auf Basis eines sogenannten Call-Systems angeboten, d. h. Anträge können nur während eines beschränkten Zeitraumes (der im Vorhinein festgelegt und kommuniziert wird) eingereicht werden. Die Antragsformulare werden über die Homepage zur Verfügung gestellt. Ab dem zweiten Quartal 2016 wird die Antragstellung auch direkt über eine Portallösung möglich sein.

**Der LRH hebt die Formularverwaltung bzw. -gestaltung auf der Homepage der SFG positiv hervor. Antragsformulare, Infoblätter sowie Checklisten erleichtern dem potenziellen Förderungswerber die Antragstellung sowie den Mitarbeitern der SFG die Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen.**

### **8.1.3 Projektprüfung und Entscheidungsaufbereitung**

Nach Antragstellung wird der Antrag dem zuständigen Geschäftsfeld zugewiesen und dort in der EDV-Applikation DATENRAUM erfasst. DATENRAUM entspricht der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Einführung einer elektronischen Datenverwaltung (Stichwort: e-Cohesion) und eines elektronischen Datenaustausches zwischen Förderungsstelle und Förderungswerber. Ebenfalls ermöglicht DATENRAUM eine Schnittstelle zum EFRE-Monitoringsystem „ATMOS“.

DATENRAUM ist ein IT-Tool, das die in der SFG vorhandenen Geschäftsprozesse mittels Steuerung, Automatisierung und Optimierung unterstützt. Es speichert u. a. sämtliche Informationen zu Projektwerbern sowie Förderungs- und Finanzierungs-

projekten (Förderungen, Finanzierungen, Bewertungen, Abrechnungen, Zahlungsvorgänge, Fristen, Auflagen etc.).

**Der LRH sieht im verstärkten Einsatz elektronischer Verfahren eine Möglichkeit, das Geschäftsprozessmanagement in Bezug auf die Förderungsabwicklung effizienter zu gestalten. Für die zukünftige Projektabwicklung der EFRE-Programme kann DATENRAUM als elektronische Lösung vorteilhaft sein.**

Eine Schnittstelle von DATENRAUM zu den entsprechenden Datenbanken des Landes gibt es derzeit nicht. Laut der A1 hätte eine Schnittstelle zwischen der Landesförderdatenbank (LDF) und der Datenbank der SFG grundsätzlich einen Mehrwert sowohl für die Förderungsstellen des Landes, als auch für die SFG. Das Ergebnis einer Einsicht in gewährte Förderungen der jeweils anderen Förderungsstelle (mit Name, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vereinsnummer, Förderungsprogramm, Förderungsfall, Datum, Status) kann Auswirkungen auf die Förderungsentscheidung der anderen Förderungsstelle haben. Im Einzelfall kann eine derartige Prüfung auch geeignet sein, vom Antragsteller nicht bekanntgegebene, jedoch erhaltene Förderungen aufzudecken. Aus Sicht des Förderungscontrollings hat die Programmierung von Schnittstellen von internen Fachinformationssystemen (FIS) zur LDF jedoch Vorrang gegenüber der Anbindung von Systemen externer Stellen – nicht zuletzt auch, weil die Erfahrungen, die man aus den Schnittstellen der internen FIS gewinnt, in jene für externe Systeme einfließen sollen. Die Schaffung von Schnittstellen zu externen Systemen, wie jenem der SFG, ist nach Angabe der A1 auch aus finanziellen und personellen Kapazitätsgründen frühestens in ca. drei Jahren realistisch.

**Der LRH empfiehlt der SFG, gemeinsam mit der A1 mittelfristig eine Schnittstelle zwischen der LDF und der Datenbank der SFG zu schaffen, um die für die Förderungsentscheidung vorteilhafte Einsicht in gewährte Förderungen der jeweils anderen Förderungsstelle zu ermöglichen.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

*An der Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofs, gemeinsam mit der Abteilung 1 mittelfristig eine Schnittstelle zwischen der Landesförderdatenbank (LDF) und der Datenbank der SFG zu schaffen, wird sich die SFG unter der Federführung der Abteilung 1 aktiv beteiligen.*



Die Prüfung und Bewertung des Förderungsprojektes führt der zuständige Mitarbeiter anhand von vordefinierten Bewertungskriterien auf Basis des von der SFG definierten Qualitätsmanagements (QM) durch. Anschließend wird ein Entscheidungsvorschlag erstellt.

#### **8.1.4 Entscheidung**

Der Genehmigungsprozess der Förderungsprojekte erfolgt ebenso wie der gesamte übrige Förderungsabwicklungsprozess über die EDV-Applikation DATENRAUM. Über vorkonfigurierte Signaturläufe werden der Förderungsvorschlag im Workflow elektronisch freigegeben und in transparenter Weise die jeweils geltende Unterschriftenregelung abgedeckt.

Die Entscheidung über die Projektgenehmigung erfolgt entsprechend der Unterschriftenregelung der SFG bei Förderungsfällen mit Förderungsbarwert:

- bis € 22.222,-- durch den zuständigen Geschäftsfeldleiter des Geschäftsbereichs Wirtschaftsentwicklung und Bewusstseinsbildung und den zuständigen Sachbearbeiter des Geschäftsfeldes Förderungsvergabe mit Handlungsvollmacht;
- größer als € 22.222,-- durch den zuständigen Geschäftsfeldleiter des Geschäftsbereichs Wirtschaftsentwicklung und Bewusstseinsbildung und den Leiter des Geschäftsfeldes Förderungsvergabe

Bei negativer Beurteilung des Projektes wird der Projektträger schriftlich und mit Begründung über die Ablehnung verständigt. Dieses Schreiben wird entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip gemäß Unterschriftenregelung vom Geschäftsfeldleiter Förderungsvergabe und dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. bei einem Finanzierungsprojekt vom Geschäftsbereichsverantwortlichen Förderungen und Finanzierungen und dem Geschäftsfeldleiter für den Bereich Finanzungsvergabe unterfertigt.

Nach Entscheidung über die Förderung erfolgt die Ausstellung und Versendung des Vertrages samt Beilagen in Form eines Förderungsübereinkommens oder – bei kleineren Förderungsfällen – mittels einer Verpflichtungserklärung.

### 8.1.5 Wirtschaftsförderungsbeirat

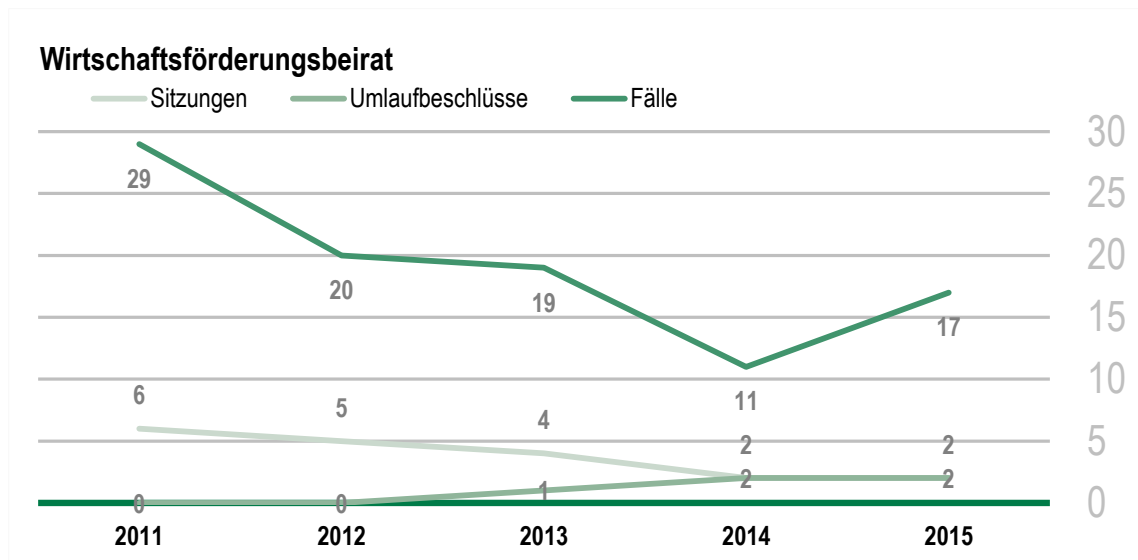
Der Wirtschaftsförderungsbeirat ist gemäß § 9 des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001 eingerichtet.

Dem Wirtschaftsförderungsbeirat obliegt die Begutachtung der Förderungsprogramme und Richtlinien sowie einzelner Förderungsmaßnahmen, wenn die Zahl der Arbeitnehmer, die der zu fördernde Betrieb beschäftigt oder zu beschäftigen beabsichtigt, mehr als 70 und der Barwert der Landesförderung mehr als € 100.000,-- beträgt. Förderungsfälle, die diesem nicht zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, sind diesem nachträglich, zumindest vierteljährlich, listenmäßig zur Kenntnis zu bringen.

Dem Wirtschaftsförderungsbeirat obliegt weiters die Beratung über den jährlich vom Amt der Landesregierung zu erstellenden Steirischen Wirtschaftsbericht.

Der Wirtschaftsförderungsbeirat wird von der Landesregierung bestellt und besteht gemäß § 9 StWFG aus Vertretern der Landesregierung, des Landtages sowie von Interessensvertretungen, die ihre Funktion unentgeltlich ausüben.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Sitzungen und der Umlaufbeschlüsse sowie die an den Wirtschaftsförderungsbeirat herangetragenen Fälle im Zeitraum 2011 bis 2015:



Quelle: A12, aufbereitet durch den LRH

Wie aus der Grafik ersichtlich, hat sich die Anzahl der behandelten Fälle von 29 im Jahr 2011 auf 17 im Jahr 2015 verringert.

Im Betrachtungszeitraum wurden keine Fälle abgelehnt. Förderungsfälle, die dem Beirat nicht zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, sind in Quartalsberichten aufzulisten und dem Beirat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

### **8.1.6 Abrechnung und Auszahlung**

Die Bearbeitung der Förderungsprojekte bis zur Förderungszusage erfolgt im Geschäftsfeld Förderungsvergabe. Die Kontroll- und Abrechnungstätigkeiten betreffend Förderungsprojekte werden im Geschäftsfeld Förderungsabrechnung ausgeführt.

Nach Einlangen der Abrechnungsunterlagen (hierfür werden entsprechende Formulare auf der Homepage der SFG zur Verfügung gestellt) werden diese in der EDV-Applikation DATENRAUM erfasst und dem zuständigen Sachbearbeiter des Geschäftsfeldes Förderungsabrechnung zugewiesen. Anschließend folgt die Abrechnungsprüfung in inhaltlicher und formaler Hinsicht. Die Prüfung erfolgt je nach Förderungsaktion anhand von Originalbelegen oder Kopien in Form einer Voll- oder Stichprobenprüfung, in Einzelfällen werden auch Vor-Ort-Prüfungen und Anlagenkontrollen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Abrechnungsprüfung werden auf den Belegen, Belegverzeichnissen und zusammenfassend in einem Prüfbericht bzw. der sogenannten Auszahlungsanforderung dokumentiert. Bei wesentlichen Abweichungen erfolgt mit der Auszahlungsanforderung auch ein Änderungsbeschluss, mit welchem die Änderungen dokumentiert bzw. gegebenenfalls akzeptiert werden.

Anschließend werden Auszahlungsanforderungen über die EDV-Applikation DATENRAUM an das Geschäftsfeld Rechnungswesen und Budgets weitergeleitet und die Überweisung der Förderungsmittel an die Förderungswerber durchgeführt.

**Im Zuge seiner Stichprobenprüfung stellte der LRH fest, dass Vor-Ort-Prüfungen sowie Anlagenkontrollen bei Investitionsprojekten und kofinanzierten Projekten regelmäßig durchgeführt werden. Die Abrechnung anhand von vorgefertigten Mustertabellen und -formularen erfolgt detailliert und nachvollziehbar. Das Vier-Augen-Prinzip wird bei der Förderungsabrechnung durch die Trennung der Geschäftsfelder Förderungsvergabe und Förderungsabrechnung gewährleistet.**

Das laufende Monitoring der Förderungsprojekte bis zum Ablauf von Fristen und Auflagen vor und nach der Förderungsabrechnung wird im Geschäftsfeld Förderungsvergabe durchgeführt. Dabei handelt es sich u. a. um die Bearbeitung von Änderungen beim Projektträger (z. B. Änderung der Rechtsperson) oder beim Projekt selbst sowie die Überwachung von Auflagen zum Projekt.

### 8.1.7 Kürzungen und Rückflüsse

Sofern im Zuge der Förderungsabwicklung die Vorgaben bzw. Auflagen in Förderungsverträgen vom Förderungswerber nicht eingehalten werden oder dieser insolvent wird, erfolgt eine Rückzahlungsaufforderung aliquoter Förderungssummen von Seiten der SFG. Rückflüsse werden quartalsmäßig budgetär ausgewertet.

Die folgende Tabelle zeigt Rückzahlungen aus dem Basisförderungsbudget bzw. Rückzahlungen aus dem Landesanteil EU-Förderungsbudget innerhalb des Prüfzeitraums:

Jahr	Rückzahlungen Basisförderungsbudget in €	Rückzahlungen Landesanteil EU-Förderungsbudget in €
2012	50.307	471.095
2013	56.417	281.067
2014	149.186	146.927
2015	279.990	242.036
<b>Summe</b>	<b>535.900</b>	<b>1.141.125</b>

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

Darüber hinaus wurden im Rahmen von Projekt-Endabrechnungen weitere Einsparungen erzielt, sodass sich die Summe der Kürzungen und Rückflüsse in den Jahren 2012 bis 2015 wie folgt darstellt:

Jahr	Summe Kürzungen und Rückflüsse
2012	3.701.015
2013	2.065.256
2014	2.269.252
2015	2.253.176
<b>Summe</b>	<b>10.288.699</b>

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

**Die gesonderte Ausweisung von Kürzungen und Rückflüssen in den Jahresabschlüssen weist auf eine transparente und kostenbewusste Förderungsverwaltung hin.** Die so eingesparten Beträge werden wiederum für Projekte aus dem Basisförderungsbudget verwendet.

### 8.1.8 Veröffentlichung

Die SFG bietet auf ihrer Homepage ein Förderungsverzeichnis an. Darin werden die von der SFG mit Mitteln des Landes beschlossenen Förderungen des laufenden und vorangegangenen Kalenderjahres aufgelistet. Dargestellt werden der Förderungsnehmer, die Projektart, womit konkret die Bezugnahme auf eine konkrete Förderungsaktion der SFG gemeint ist, die förderbaren Kosten, die Höhe der von der SFG beschlossenen Förderung sowie der Status der Förderung („ausbezahlt“ oder „genehmigt“).

Die aus Mitteln des ELER-Fonds erfolgten Förderungen werden in der Datenbank der *AgrarMarkt Austria* veröffentlicht. Die Förderungen aus dem EFRE-Fonds werden durch die IWB/EFRE-Verwaltungsbehörde (Geschäftsstelle ÖROK) veröffentlicht.

**Der LRH stellt dazu fest, dass eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Förderungsaktivitäten der SFG erfolgt.**

## 8.2 Qualitätsmanagement

Das QM dient zur zielorientierten Steuerung der Qualität von Produkten, Prozessen oder Leistungen durch Maßnahmen, die sowohl planerisch, organisatorisch als auch kontrollierender Natur sein können.<sup>3</sup>

Das QM der SFG ist ISO 9001:2008 zertifiziert. Ein Erneuerungsaudit fand Ende 2015 statt und das derzeitige Zertifikat gilt bis September 2017.

Basis für das QM sind die von der Geschäftsführung mittels Qualitätspolitik vorgegebenen strategischen Zielsetzungen der Organisation (Umsetzung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes, Kunden- und Eigentümerzufriedenheit, Mitarbeiterentwicklung und -zufriedenheit). An der Umsetzung des QM sind alle Mitarbeiter auf Basis eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) beteiligt und es verteilen sich hierbei Verantwortlichkeiten auf verschiedene Personen. Auf höchster Ebene wird die Geschäftsführung hinsichtlich Planung und Weiterentwicklung des QM tätig. Darunter gibt es Qualitätsbeauftragte und Qualitätsmanager. Deren Zuständigkeiten greifen ineinander und umfassen Planung, Überwachung und Bewertung der QM-Ziele, Kommunikation sowie Erstellung und Freigabe von Dokumenten im Bereich des QM.

Das QM-Handbuch steht allen Mitarbeitern elektronisch zur Verfügung und beinhaltet eine Gesamtübersicht über die SFG, ihre Qualitätspolitik, Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten im QM. Zusätzlich wird darin das QM-System anhand von fünf Stufen beschrieben. Diese fünf Stufen stellen den hierarchischen Aufbau des

---

<sup>3</sup> Schmelzer/Sesselmann (2013): *Geschäftsprozessmanagement in der Praxis*<sup>8</sup>. München: Hanser: 31.

QM-Systeme darstellen und gewährleisten eine Ordnung der Verfahrensabläufe in der SFG. Auf Basis des an höchster Stufe stehenden QM-Handbuches werden auf der zweiten Stufe drei Hauptbereiche (Management, Dienstleistungs-Realisierung und unterstützende Tätigkeiten) definiert und diese anschließend in Prozesse, Teilprozesse und die dazugehörigen Prozessbeschreibungen gegliedert.

Darüber hinaus wird durch die Dokumentensoftware roXtra allen Mitarbeitern ein schneller und leichter Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen (z. B. Checklisten für Förderungsbearbeitung, Muster-Mietverträge für Impulszentren, aktuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsaufträge sowie Arbeitsanweisungen, Formulare) ermöglicht.

Die Aufgabenverteilung in der SFG ist in einem eigenen Schriftstück festgelegt. Darin werden für einzelne Bereiche und Sub-Bereiche Hauptverantwortliche sowie Stellvertreter genannt, wodurch eine klare Zuordnung sichergestellt wird. Für die einzelnen Tätigkeitsbereiche gibt es weiters schriftlich festgelegte Unterschriftenregelungen. Diese finden bei allen rechtsverbindlichen Schriftstücken Anwendung. Für unverbindliche Schriftstücke (z. B. Nachforderungen, Unterlagenübermittlung) gilt die Regelung, dass diese durch den jeweiligen Bearbeiter unterzeichnet werden. Die Mitarbeiter der SFG haben Regelungen betreffend Befangenheit und Verschwiegenheit unterzeichnet, sowie die Pflicht, etwaige Nebenbeschäftigungen zu melden.

Die Fusionierung im Jahr 2014 sowie die Ende 2015 erschienene Neufassung der ISO 9001 machen es notwendig, das QM-System den neuen Strukturen anzupassen. Aktuell sind noch einige Prozessbeschreibungen und Verfahrensabläufe überholt. Die Überarbeitung wurde noch im Jahr 2015 begonnen und soll im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

**Das QM-System der SFG ist logisch strukturiert und Zuständigkeiten sind klar verteilt.**

### **8.3 Interne und externe Kontrolle**

Elemente des internen Kontrollsystems (IKS) der SFG stellen der Gesellschafterausschuss, die Generalversammlung und der Wirtschaftsförderungsbeirat dar.

In ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde ist es die Aufgabe der A12, sich über die seitens der SFG erbrachten Dienstleistungen zu vergewissern sowie im Bereich der Förderungsabwicklung stichprobenbasierte Prüfungen durchzuführen.

Im Zeitraum von 2012 bis 2015 wurden insgesamt 43 EU-kofinanzierte Projekte der SFG überprüft. 11 Projekte wurden durch die A12 selbst geprüft, die Prüfung von weiteren 32 Projekten wurde an einen externen Wirtschaftsprüfer vergeben. Hierfür war ein einmaliger Kostenaufwand in der Höhe von € 119.400,-- erforderlich. Der Großteil hiervon (29 Projekte) wurde 2012 beauftragt. Laut Auskunft der A12 war Grund der Beauftragung zum einen die Notwendigkeit der kurzfristigen Umsetzung der Prüfungen auf Anordnung der Prüfbehörde des BKA und zum anderen die fehlenden Ressourcen in der zuständigen Landesabteilung im Jahr 2012.

Laut Auskunft der A12 wird die **risiko- und stichprobenbasierte Prüfung** von EFRE-kofinanzierten Projekten fortgesetzt. Eine Ausweitung auf den rein national finanzierten Bereich bei der SFG ist ebenfalls vorgesehen.

**Der LRH empfiehlt der A12, die gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben und des damit verbundenen Mitteleinsatzes in der SFG weiterhin zu beobachten und sich in angemessenen Zeitabständen mittels geeigneter Stichproben von der ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung zu überzeugen. Die stichprobenmäßige Prüfplanung sollte auf die im Referat vorhandenen Ressourcen abgestimmt und die Beiziehung externer Wirtschaftsprüfer künftig wenn möglich vermieden werden.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

*Die risikobasiert und systemisch ausgerichteten Aufsichtsprüfungen des Referates Wirtschaft und Innovation umfassen sowohl den national- als auch den EU-kofinanzierten Förderungsbereich der SFG, der sich mit ständig steigenden Komplexitätsanforderungen konfrontiert sieht. Die Prüfungshandlungen werden dabei bestmöglich mit den im Referat zur Verfügung stehenden Personalressourcen abgedeckt, wobei sich der anfallende Prüfungsaufwand an den jeweiligen Kosten-Nutzen-Überlegungen bzw. den zugrundeliegenden Risikogesichtspunkten orientiert. Das Referat Wirtschaft und Innovation folgt damit den Empfehlungen des Landesrechnungshofes.*

Darüber hinaus unterliegt die SFG einer regelmäßigen Kontrolle durch die Rechnungshöfe und der im Rahmen der EU-kofinanzierten Förderungsabwicklung verantwortlichen Prüf- und Bescheinigungsstellen des Bundes.

## 9. KOSTEN DER FÖRDERUNGSVERWALTUNG

Die von der SFG implementierte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) bezieht sich auf die einzelnen Geschäftsfelder, die in unterschiedlichem Maße für die Förderungsabwicklung Leistungen erbringen. Die Kosten der gesamten Förderungsverwaltung der SFG konnten aber nicht linear aus der KLR für die jeweiligen Geschäftsfelder abgeleitet werden, sondern mussten eigens unter Heranziehung von Durchschnittswerten für das Gesamthaus ermittelt werden.

**Die daraus abgeleiteten und nachstehend angeführten Ergebnisse stellen daher Richtwerte dar.**

Die Auswertung der VZÄ für die Förderungsabwicklung erfolgte von der SFG auf Basis des in das Buchungssystem der SFG gebuchten Aufwandes (Stunden) der Mitarbeiter für die Förderungsabwicklung. Ausgangspunkt waren die jährlich durchschnittliche Mitarbeiteranzahl sowie die durchschnittlichen Jahresarbeitsstunden:

VZÄ Förderungsabwicklung			
Bereich	2012	2013	2014
Förderung (Vergabe, Abrechnung, Budget)	23,22	23,76	23,54
Beratung und Erstkontakt	0,87	0,64	0,88
interne Dienstleistungen (QM, EDV, Controlling, Beschaffung)	1,01	1,42	1,49
Personalwesen, Budgetplanung	0,25	0,31	0,37
<b>Summe VZÄ</b>	<b>25,35</b>	<b>26,13</b>	<b>26,28</b>

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

Ein Vergleich der für 2014 vorliegenden Daten (Gesamt-VZÄ der SFG und VZÄ für die Förderungsabwicklung) zeigt, dass rund 39 % der VZÄ in der SFG für die Förderungsabwicklung aufgewendet wurden. Die restlichen VZÄ umfassen die Bereiche Finanzierung, Beratung, Impulszentren und Wirtschaftsentwicklung sowie weitere interne Dienstleistungen.

Der Personalaufwand wurde auf Basis der für die Förderungsabwicklung bekanntgegebenen VZÄ und im Verhältnis zum gesamten durchschnittlichen Personalaufwand der SFG für die Jahre 2012 bis 2014 berechnet. Der Sachaufwand wurde anteilmäßig zu den in der Förderungsabwicklung tätigen VZÄ in Relation gesetzt.



Jahr	Personalaufwand für die Förderungsabwicklung in €	Sachaufwand für die Förderungsabwicklung in €
2012	1.360.508	1.588.619
2013	1.503.362	1.545.484
2014	1.567.324	2.097.838

Quelle: SFG, A12, Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014, aufbereitet durch den LRH

**Die Erhöhung im Jahr 2014 resultiert aus der Fusionierung der vier Gesellschaften und der damit einhergehenden Erhöhung des Personalstandes und des Sachaufwandes.**

**Die Kosten für die Förderungsverwaltung in der SFG im Jahr 2014 betragen € 3.665.152,--. Dies sind rund 11,3 % des gesamten Förderungsvolumens der SFG im Jahr 2014.**

**Durchschnittlich wurden im Jahr 2014 pro Förderung Mittel in Höhe von rund € 18.138,-- vergeben. Die Kosten für die Administration pro Förderungsfall betragen in der SFG im Jahr 2014 durchschnittlich rund € 2.053,--.**

Die Kosten einzelner Förderungsfälle können in der SFG nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausgewertet werden, weil der einzelne Förderungswerber kein eigener Kostenträger im System der KLR ist.

**Der LRH stellt fest, dass in der SFG eine laufende und schlüssige Auswertung der Kosten zwar nach einzelnen Geschäftsfeldern, nicht jedoch über das gesamte Tätigkeitsfeld der Förderungsverwaltung erfolgt.**

## 10. EXKURS: FINANZIERUNGSAKTIONEN

Das Eingehen von stillen Beteiligungen und das treuhändische Eingehen von Venture-Capital-Beteiligungen zum Zwecke der Finanzierung von Unternehmen war vor der Fusion ein Betätigungsfeld der StBFG und fällt nunmehr in das Geschäftsfeld Finanzierungsvergabe der SFG. Zielgruppe dieser Beteiligungsprogramme sind – abgesehen von Unternehmen, die im Rahmen der Finanzierungsaktion „Beteiligungsoffensive KMU“ angesprochen werden – primär technologieorientierte Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial. Die in den Finanzierungsaktionen unterstützten Projekte werden ebenfalls inhaltlich bzw. thematisch den Kernstrategien zugeordnet.

Folgende Finanzierungsaktionen werden aktuell angeboten:

- stille Beteiligung („Beteiligungsoffensive KMU“ und „stille Beteiligung für Innovationsprojekte“)
- Venture Capital

Bis ins Jahr 2013 wurden darüber hinaus auch Haftungs- und Garantieaktionen angeboten.

Mit Stand 31. Dezember 2015 werden von der SFG als Rechtsnachfolgerin der StBFG insgesamt 30 stille Beteiligungen und zwei Venture Capital-Beteiligungen gehalten.

### 10.1 Stille Beteiligungen

Mit dem Instrument der stillen Beteiligung sollen primär innovative steirische Unternehmen bei Innovations- und Wachstumsprozessen (Investitionsprojekte, F&E-Kosten, Markterschließungen etc.), aber auch im Zusammenhang mit Betriebsübernahmen, unterstützt werden. Im Prüfzeitraum erfolgte die Bereitstellung von Beteiligungskapital vor allem auch zur Unterstützung von KMU. Die Finanzierung erfolgte dabei in Form einer typisch oder atypisch stillen Beteiligung. Für alle bis zum Jahr 2013 eingegangenen stillen Beteiligungen bestehen Haftungsübernahmen des Landes, sodass das wirtschaftliche Risiko bei diesen Finanzierungsprogrammen vom Land Steiermark getragen wird.

### 10.1.1 Beteiligungsoffensive KMU

Der Vorläufer für die gegenständliche Finanzierungsaktion war das Programm „Teil!Haben F+E“, welches 2011/2012 aufgrund einer Zielgruppen-Redundanz eingestellt worden war. Das Programm wurde überarbeitet und wird seit 2013 anstatt „Teil!Haben F+E“ die „Beteiligungsoffensive für KMU“ angeboten.

Ziel des Programms „Beteiligungsoffensive KMU“ ist die Finanzierung von Wachstumsprojekten durch die SFG. Unterstützt werden buchführende kleine und mittelständische wachstumsorientierte gewerblich/industrielle Produktions-, Dienstleistungs- sowie Handelsunternehmen mit Sitz in der Steiermark.

Dabei werden projektbezogene Finanzierungen in Form von eigenkapitalähnlichen stillen Beteiligungen für Investitionen, Betriebsmittel-Bedarfe sowie Aufwendungen zur Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Markterschließung angeboten. Insgesamt sollen durch die Beteiligung die Eigenkapitalsituation und die Bonität des Unternehmens verbessert werden.

Die Beteiligung seitens der SFG erfolgt nach einem Antragsverfahren. Der Antragsteller hat ein schriftliches Ansuchen unter Anschluss sämtlicher unternehmensrechtlicher Basisdokumente (Gewerbeschein, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlüsse etc.) beizubringen.

Die SFG prüft die Bonität des Antragstellers und beurteilt den Geschäftsplan und Projektunterlagen für eine mögliche Beteiligung.

Die Maximalhöhe einer Beteiligung beträgt € 200.000,-, bei einer Laufzeit von durchschnittlich fünf, aber maximal zehn Jahren. Die Auszahlung erfolgt entweder einmalig oder in mehreren Tranchen. Die Beteiligung wird nach einem projektabhängigen, individuell vereinbarten tilgungsfreien Zeitraum (bis zu drei Jahren) in Halbjahresraten abgeschrieben. **Eine Verlustbeteiligung über die Einlagenhöhe hinaus ist laut den dem LRH vorliegenden Unterlagen, vertraglich ausgeschlossen.**

### 10.1.2 Stille Beteiligung für Innovationsprojekte

Ziel dieser Finanzierungsaktion ist es, die Realisierung innovativer Projekte und dynamischer Entwicklungen von steirischen Unternehmen durch die Bereitstellung von Beteiligungskapital zu unterstützen.

Projektbezogen werden dabei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, innovative Investitionen, Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte, Betriebsübernahmen

etc. unterstützt. Dadurch sollen eine Ausfinanzierung dieser Projekte mittels Eigenkapital gewährleistet und in weiterer Folge auch Arbeitsplätze erhalten bzw. neue geschaffen werden.

Die Finanzierung kann dabei in Form einer typisch oder atypisch stillen Beteiligung erfolgen. Maximal 66 % der anerkannten Projektkosten werden finanziert, wobei laut den Unterlagen der SFG die Beteiligungshöhe mit grundsätzlich € 1,5 Mio. begrenzt ist. Während die typisch stille Beteiligung aufgrund ihrer Ausgestaltung eine Mischung aus Fremd- und Eigenkapital darstellt, ist die atypisch stille Beteiligung so gestaltet, dass sie sämtliche Kriterien von Eigenkapital erfüllt. Die Bereitstellung des Beteiligungskapitals erfolgt in beiden Fällen in der Regel in mehreren Tranchen. Die Laufzeit beträgt in den meisten Fällen zwischen fünf und zehn Jahren. Die typisch stille Beteiligung wird nach einem individuell vereinbarten tilgungsfreien Zeitraum (bis zu zwei Jahren) in Halbjahresraten abgeschichtet; die atypisch stille Beteiligung ist grundsätzlich endfällig.

**Der LRH stellt daher fest, dass die typisch stille Beteiligung aufgrund der vertraglich ausgeschlossenen Verlustbeteiligung die risikoärmere Variante der beiden Beteiligungsformen darstellt. Einer typisch stillen Beteiligung wäre daher grundsätzlich der Vorzug zu geben.**

### 10.1.3 Einnahmen und Ausgaben der stillen Beteiligungen

Bei der Antragstellung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt bzw. laufend eine Gestionsprovision vom aushaftenden Beteiligungskapital von der SFG verrechnet. Der Beteiligungsgeber erhält unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird, einen fixen Gewinnvorweg. Nach Feststellung des tatsächlichen Gewinns erfolgt die prozentuell bemessene Gewinnnachverrechnung. Für die Haftung des Landes ist eine jährliche Provision vom jeweils aushaftenden Beteiligungskapital zu entrichten. Allfällige Zinserträge aus Bankguthaben werden den Einnahmen hinzugerechnet.

Einnahmen der SFG im Zusammenhang mit der Vergabe von „stillen Beteiligungen“					
	2011	2012	2013	2014	2015
Gewinnvorweg	272.585,31	281.151,90	266.269,96	334.980,40	217.471,13
Gestionsprovision etc.	26.982,62	57.755,03	40.023,77	40.580,24	62.336,81
Gewinnnachverrechnung	42.867,66	45.766,47	4.864,11	14.742,42	24.403,50
Bearbeitungsentgelt	22.623,50	34.300,00	29.850,00	29.790,00	17.250,00
Zinserträge aus Bankguthaben	9.602,51	21.758,24	19.130,58	10.346,08	15.540,46
<b>Gesamtsumme</b>	<b>374.661,60</b>	<b>440.731,64</b>	<b>360.138,42</b>	<b>430.439,14</b>	<b>337.001,90</b>

Quelle: SFG, aufbereitet durch den LRH

Im fünfjährigen Betrachtungszeitraum pendelten die Einnahmen aus den stillen Beteiligungen zwischen rund € 340.000,-- und rund € 440.000,--.

**Der LRH stellt dazu fest, dass mit den stillen Beteiligungen im Durchschnitt jährlich rund € 388.595,-- an Einnahmen lukriert wurden.**

Dem sind die Ausfälle und die damit schlagend gewordenen Haftungen des Landes gegenüberzustellen:

Ausfall im Zusammenhang mit „stillen Beteiligungen“					
Jahr	Ausfall brutto	Reduzierung	Ausfall netto	vom Land vereinnahmte Provisionen	tatsächlicher Ausfall
2011	-	-	-	36.714,12	
2012	522.857,65	16.168,34	506.689,31	31.357,10	
2013	100.000,00	-	100.000,00	33.284,57	
2014	-	-	-	44.477,92	
2015	490.001,88	281.601,88	208.400,00	38.914,71	
<b>Gesamt</b>	<b>1.112.859,53</b>	<b>297.770,22</b>	<b>815.089,31</b>	<b>184.748,42</b>	<b>630.340,89</b>

Quelle: SFG, A12, aufbereitet durch den LRH

In den Jahren 2011 bis 2015 betrug der Ausfall brutto gesamt € 1.112.859,53. Diese Beträge reduzierten sich um Kautionsleistungen von € 297.770,22 auf einen Ausfall netto in Höhe von € 815.089,31. Zieht man die in den betreffenden Jahren vereinnahmten Provisionen in Höhe von € 184.748,42 ab, so belief sich der tatsächliche Ausfall aus den stillen Beteiligungen im fünfjährigen Betrachtungszeitraum auf insgesamt rund € 630.341,--.

**Der LRH stellt fest, dass der Ausfall im Durchschnitt jährlich rund € 126.068,-- beträgt.**

Die jährlichen Einnahmen aus den stillen Beteiligungen überstiegen im selben Betrachtungszeitraum den jährlich durchschnittlichen Ausfall um ein Vielfaches. Mit dem Eingang von stillen Beteiligungen werden einerseits Projekte finanziert und andererseits derzeit stetig Gewinne erwirtschaftet.

**Da mit der Förderung in Form von stillen Beteiligungen ein hoher Wirkungsgrad erzielt werden kann, sollte diese Förderungsschiene weiterhin neben der Möglichkeit einer Förderung im Rahmen von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus den laufenden Förderungsaktionen angeboten werden.**

Im Zeitraum 2011 bis 2015 wurden stille Beteiligungen in Höhe von € 15.563.800,-- beschlossen. Davon wurde ein Betrag in Höhe von € 7.153.900,-- seitens der SFG (vormals StBFG) tatsächlich ausbezahlt.

**Der LRH stellt fest, dass zwischen der Höhe der beschlossenen stillen Beteiligungen und dem dazu tatsächlich ausbezahlten Betrag eine verhältnismäßig hohe betragsmäßige Spanne besteht.**

Dazu wurde von der SFG Folgendes mitgeteilt:

*„Grundsätzlich wird zu der Fragestellung angeführt, dass es so wie im Förderungsbereich natürlich auch im Finanzierungsbereich vorkommt, dass bereits gefasste Beschlüsse von den begünstigten Unternehmungen nicht in Anspruch genommen werden. Dies war vor allem in den Jahren 2010 – 2012, wo sich ja die Finanz- und Wirtschaftskrise am Höhepunkt befunden hat, besonders häufig festzustellen; entsprechende makroökonomische Verschiebungen haben einige Unternehmen dazu veranlasst, ihre Projekte zu stoppen.“*

Aus einer dem LRH vorgelegten Aufstellung geht hervor, dass die Gründe für die Nichtinanspruchnahme des beschlossenen Beteiligungsvolumens v. a. auf nicht realisierte oder geänderte Projekte bzw. wirtschaftliche Entwicklungen seitens der antragstellenden Unternehmen zurückzuführen waren.

## 10.2 Venture Capital

Die Finanzierungsaktion „**Venture Capital für Durchstarter**“ richtet sich an junge, innovative Unternehmen im Produktions- und Dienstleistungssektor. Konkret handelt es sich um eine Direktbeteiligung der SFG am Stamm- oder Grundkapital des betreffenden Unternehmens.

Dabei wird hauptsächlich die Kernstrategie 3 „Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen“ angesprochen. Ziel dieser Finanzierungsaktion ist es daher, Kleinst- und Kleinunternehmen in der Frühphase Eigenkapital in Form von Venture Capital zur Verfügung zu stellen. Venture Capital ist ein risikotragendes Beteiligungskapital, das technologie- und wachstumsorientierten Unternehmen zur Stärkung ihrer Eigenkapitalausstattung zeitlich befristet zur Verfügung gestellt wird. Damit soll die Gründung und nachhaltige Entwicklung von innovativen Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial in der Steiermark intensiviert werden.

Von einer Unterstützung im Rahmen dieser Finanzierungsaktion ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 % oder mehr beteiligt ist. Des Weiteren können Unternehmen mit Restrukturierungsbedarf bzw. in einer Sanierungs-

phase keine Finanzierung im Rahmen der gegenständlichen Finanzierungsaktion erhalten.

Je nach Unternehmensstatus bzw. gewünschter Beteiligungshöhe stehen zwei Beteiligungsformen zur Verfügung: entweder eine Alleinfinanzierung der SFG oder eine Finanzierung gemeinsam mit einem privaten Co-Investor.

Abhängig davon, wie lange das Unternehmen bereits existiert, ist eine Beteiligung der SFG tranchenweise in Höhe bis max. € 1.250.000,-- vorgesehen.

Die Dauer des Engagements der SFG ist projektabhängig, sollte jedoch fünf bis acht Jahre nicht überschreiten.

In den letzten fünf Jahren hat die SFG bzw. vormals die StBFG durchschnittlich zwei Venture Capital-Beteiligungen pro Jahr gehalten. Zusammenfassend waren im Zeitraum 2010 bis 2015 Finanzierungsmittel in Höhe von € 3.189.976,67 für Venture Capital-Beteiligungen eingesetzt worden.

Im Jahr 2010 kam es aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu einem Ausfall in Höhe von € 1 Mio.

Diesem Beteiligungsverlust in der Höhe von € 1 Mio. stehen Erträge aus zwei Beteiligungsverkäufen in Höhe von insgesamt € 2.217.668,90 gegenüber.

Der derzeitig aushaftende Stand der Venture Capital-Finanzierungen beträgt € 450.000,--.

Die Vergabe der Mittel für Venture Capital-Beteiligungen erfolgt aus einem im Jahr 2003 vom Land an die SFG übertragenen Treuhandvermögen. Eine Risikovorsorge wurde für diese Venture Capital-Beteiligungen nicht getroffen, da das Land für diese Beteiligungen keine Haftung übernommen hat und es sich um ein treuhändig an die SFG übertragenes Vermögen handelt.

### **10.3 Haftungen des Landes**

Bei den Haftungen des Landes für die SFG handelt es sich einerseits um Haftungen im Rahmen von Garantieaktionen, zum anderen um Haftungen für den Eingang von stillen Beteiligungen.

Nachstehend sind dazu per 31. Dezember 2014 ein Haftungsrahmen in Höhe von € 19.492.023,92 und ein Ausnützungsstand von € 7.405.239,17 ausgewiesen:

Haftungs/Finanzierungsaktion	Haftungsrahmen in €	Ausnützungsstand per 31.12.2014 in €
Kleine Finanzierungshilfen	238.750,00	82.692,69
stille Beteiligungen	7.259.800,00	1.890.297,17
Krisen!Sicher	321.600,00	62.905,36
Zukunfts!Sicher 2011+	3.061.000,00	1.657.633,31
Zukunfts!Sicher (alt)	50.096,00	2.710,64
Teil!Haben:dynamisch	236.000,00	160.000,00
stille Beteiligung für Innovationsprojekte	6.726.177,92	2.820.000,00
stille Beteiligungen Beteiligungsoffensive KMU	1.598.600,00	729.000,00
<b>Summe</b>	<b>19.492.023,92</b>	<b>7.405.239,17</b>

Quelle: LRA 2014, aufbereitet durch den LRH

Bei oben angeführten Haftungsübernahmen handelt es sich um solche der Haftungskategorie III, das sind Haftungen für Unternehmen, an denen keine direkte Beteiligung des Landes besteht. Der Wert der Haftung richtet sich jeweils nach dem tatsächlichen Ausnützungsstand. Die durchschnittliche Ausfallswahrscheinlichkeit liegt bei rund 30 %. Für diese Haftungen hat das Land per 31. Dezember 2014 eine Risikovorsorge in Höhe von € 3.928.484,23 getroffen.

Im Haftungsnachweis des Landes bestehen neben den Haftungsübernahmen für stille Beteiligungen, auch noch solche für bereits eingestellte Finanzierungsaktionen („Kleine Finanzierungshilfen“, „Krisen!Sicher“, „Zukunfts!Sicher“).

Die Gründe für die Einstellung von einzelnen Finanzierungsaktionen lagen einerseits in der geringen Nachfrage, die auch nicht durch Marketing-Bemühungen gesteigert werden konnte, andererseits waren die mit dem Österreichischen Stabilitätspakt verbundenen Regelungen und die beschränkten Budgetmittel ein Grund dafür, dass sich die SFG seit Ende 2012 verstärkt auf das Beteiligungsgeschäft konzentriert.

Auch nach Einstellung der ausgelaufenen Finanzierungsaktionen bestehen die daraus eingegangenen Haftungsübernahmen mit einer Laufzeit zum Teil noch bis zum Jahr 2022. Daher kann es immer noch zu Ausfällen aus diesen ausgelaufenen Finanzierungsaktionen kommen.

Im Jahr 2013 kam es zu einem Ausfall noch bestehender Haftungsübernahmen in Höhe von € 1.237.543,78 im Rahmen von „Krisen!Sicher“ und im Jahr 2014 zu einem Ausfall in Höhe von € 195.321,74 für das Programm „Zukunfts!Sicher“.



Von 2010 bis 2014 betragen im Verhältnis dazu die Einnahmen aus der Finanzierungsaktion „Zukunfts!Sicher“ insgesamt € 93.965,17 und jene der Aktion „Krisen!Sicher“ insgesamt € 94.011,60.

**Generell wird seitens des LRH dazu festgestellt, dass Finanzierungsaktionen in Form von Haftungsübernahmen in den letzten Jahren höhere Ausfälle realisierten als Finanzierungsaktionen in Form von stillen Beteiligungen.**

## **10.4 Neuregelung für die Finanzierungsaktionen**

Bis zur Fusionierung hat das Land für sämtliche Finanzierungsaktionen (mit Ausnahme von Venture Capital-Beteiligungen) und die stillen Beteiligungen die Haftung übernommen. Die finanziellen Mittel wurden über den Kapitalmarkt aufgebracht.

**Für sämtliche bis zum Jahr 2013 eingegangenen stillen Beteiligungen erfolgte eine Haftungsübernahme des Landes.**

Nach der Fusionierung erfolgte die Mittelbereitstellung über gesonderte Zuschüsse seitens des Landes. Im Jahr 2014 erhielt die SFG für die Abwicklung von Beteiligungsmaßnahmen einen Zuschuss des Landes in Höhe von € 1.586.409,86 und im Jahr 2015 einen Zuschuss in Höhe von € 550.000,--.

Mit Stand 31. Dezember 2014 bestanden im Zusammenhang mit der Refinanzierung am Kapitalmarkt Gesamtverbindlichkeiten der SFG gegenüber Kreditinstituten in der Höhe von rund € 14,3 Mio. Zusätzlich waren zu diesem Zeitpunkt Beteiligungssummen in Höhe von rund € 2,6 Mio. beschlossen, aber noch nicht ausbezahlt.

Mit RSB vom 15. Oktober 2015 wurde die SFG daher ermächtigt,

*„den zum Stichtag 31. Dezember 2014 bestehenden Kreditrahmen in der Höhe von rund € 16,9 Mio. in Anspruch zu nehmen, um weiterhin vor dem Hintergrund konjunkturstützender Maßnahmen insbesondere im Bereich von Beteiligungs- und Finanzierungsinstrumenten tätig sein zu können.“*

Bereits im Juni 2015 hat die SFG folgende Neuregelung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Eingang von stillen Beteiligungen und Venture Capital-Beteiligungen getroffen:

	Venture Capital-Beteiligungen	stille Beteiligungen
<b>Regelung „alt“</b>	Aufsichtsrat (StBFG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsichtsrat</li> <li>• Land Steiermark (als Haftungsgeber)</li> <li>• Landtag Steiermark (bei Beteiligungen &gt; € 1 Mio.)</li> </ul>
<b>Regelung „neu“</b>	Gesellschafterausschuss	Managementboard SFG

Quelle: GA-Protokoll der SFG, aufbereitet durch den LRH

Das Eingehen einer stillen Beteiligung wird nunmehr durch das Managementboard (bestehend aus dem Geschäftsführer und zwei Prokuristen) der SFG beschlossen. Eine nachträgliche Berichterstattung an den Gesellschafterausschuss ist jedoch vorgesehen.

Insgesamt haben die SFG folgende Gründe dazu veranlasst, die internen Regeln hinsichtlich der Beschlussfassung über stille Beteiligungen bzw. Venture Capital-Beteiligungen neu festzulegen:

- Die bereits 2014 erfolgte Fusionierung und die damit verbundene Übernahme der Tätigkeiten der StBFG im Finanzierungsbereich,
- der Entfall des Aufsichtsrates und der anstelle dessen eingesetzte Gesellschafterausschuss,
- maßgebliche zeitliche Verzögerungen in der Abwicklung nach der bisher bestehenden Regelung und
- der Entfall des Haftungserfordernisses des Landes.

Die Risikobewertung für die stillen Beteiligungen erfolgt einerseits über ein Rating-system und einen laufenden Risikocheck. Vor Eingehen einer Beteiligung erfolgt die Beurteilung, ob ein Engagement am antragstellenden Unternehmen aus risikopolitischer Sicht umsetzbar ist. Bei bestehenden Beteiligungen erfolgt eine laufende Aktualisierung anhand von Ratingbewertungen sowie unter Einsatz eines sog. „Ampelsystems“.

**Im Zuge dieses Risikomanagements erfolgt eine umfassende Berichterstattung an die A12.**

**Haftungen des Landes für stille Beteiligungen werden im Hinblick auf die gesondert ergangenen Zuschüsse und die Ermächtigung der SFG nicht mehr eingegangen. Die seit dem Jahr 2014 beschlossenen stillen Beteiligungen sind daher im Haftungsnachweis des Landes nicht mehr enthalten.**

**Der LRH empfiehlt, die stillen Beteiligungen der SFG im Wirtschaftsbericht des Landes detailliert darzustellen.**

**Stellungnahme des Landesrates Dr. Christian Buchmann:**

*Die stillen Beteiligungen der SFG werden im Kapitel 8 des Wirtschaftsberichtes beschrieben. Der Landesrechnungshof lässt bei seiner Empfehlung einer detaillierten Darstellung jedoch nicht erkennen, in welchem Umfang diese erfolgen soll.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Bei der Schlussbesprechung wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur der Name des Unternehmens, sondern auch die jeweilige Höhe der stillen Beteiligung im Wirtschaftsbericht ausgewiesen werden sollte.

**Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die getroffenen Neuregelungen rund um die Finanzierungsprogramme der SFG eine größere Eigenständigkeit und damit auch einen größeren Handlungsspielraum einräumen. Dennoch trägt das wirtschaftliche Verlustrisiko allein das Land, da es im Zuge der Abgangsdeckung für allfällige Verluste des 100 % im Eigentum des Landes stehenden Unternehmens aufkommen muss.**

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 16. März 2016 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des

Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Mag. Doris SCHWEIGGL

von der Abteilung 12:

Dr. Hellmuth SCHNABL

Mag. Horst MAUNZ

Dipl.-Ing. Stephan PECH

MMag. Jörg SMOLNIKER

von der SFG:

Dr. Burghard KALTENBECK

Ing. Gerd HOLZSCHLAG

Mag. Gerlinde SIML

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Dr. Andrea SICKL

Mag. Sonja GEIGER

Dr. Philipp TRAPPL

## 11. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Abwicklung der Wirtschaftsförderung in der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Die Prüfung umfasste die Jahre 2012 bis 2014 sowie großteils das Jahr 2015.

Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen und teilweise schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

### RECHTSGRUNDLAGEN [Kapitel 2]

- Der LRH stellt fest, dass mit der Inanspruchnahme von EFRE- und ELER-Mitteln ein hoher Ressourceneinsatz verbunden ist.
  - **Der LRH empfiehlt, die bestehenden Modelle der EU-kofinanzierten Förderungsabwicklung österreichweit im Hinblick auf den damit verbundenen Ressourceneinsatz zu vergleichen.**

### STEIRISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT M. B. H. [Kapitel 3]

- Ende 2015 waren 74 Personen in der SFG beschäftigt. Dies entsprach einem Beschäftigungsstand auf Basis von 64,68 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).
- Der Beschäftigungsschnitt der fusionierten Gesellschaften verringerte sich im Betrachtungszeitraum um rund 18,5 %. Der Beschäftigungsschnitt der SFG auf Basis von VZÄ ist vom Jahr 2011 bis zur Fusionierung um rund 16,2 % gesunken.
- Im Geschäftsbereich Wirtschaftsentwicklung und Bewusstseinsbildung werden rund 40 % der Mitarbeiter der SFG eingesetzt. Auf den Geschäftsbereich Förderungen und Finanzierungen entfallen rund 27 % der Mitarbeiter.
- Der Personal- und Sachaufwand erhöhte sich aufgrund der Fusionierung der Gesellschaften.
- Der LRH stellt fest, dass u. a. mit der Einsparung mehrerer gesonderter Abschlussprüfungen erste Synergieeffekte aus der Fusionierung zum Ausdruck kommen.

- Im Finanzierungsvertrag I war das Basisförderungsbudget mit einem Betrag von rund € 11 Mio. vertraglich gedeckelt. Diese Bestimmung ist im Finanzierungsvertrag II entfallen. Fortan erfolgt die Mittelzuweisung innerhalb des vom Landtag genehmigten Finanzrahmens und der jährlich beschlossenen Budgets. Die Summe des jährlich zur Verfügung gestellten Basisförderungsbudgets ist seit der Umsetzung der Haushaltsreform im jeweiligen Landesbudget nicht mehr gesondert ausgewiesen.
- Insgesamt flossen in den Jahren 2012 bis 2015 rund € 148 Mio. Landesmittel an die SFG.
- Im Zuge des Beteiligungscontrollings existiert ein sehr detailliertes Berichtswesen.
  - **Der LRH regt daher an, dass vor dem Hintergrund der erfolgten Fusionierung das Berichtswesen nach den für die Steuerung auf der einen und der Kontrolle auf der anderen Seite erforderlichen Daten und deren Empfängerkreise hin evaluiert wird.**
- Der LRH stellt fest, dass im Wesentlichen eine unterjährig bedarfsgerechte Mittelzuweisung erfolgt. Höhere Guthabenstände auf einzelnen Förderungskonten – vor allem im Jahr 2015 – ergeben sich zum Teil aus der Anweisung von höheren projektbezogenen Tranchenzahlungen (Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005) sowie aus Rückzahlungen und Refundierungen (z. B. EFRE-Refundierungen für seitens der SFG erfolgte Vorfinanzierungen).

#### **FÖRDERUNGSBERICHT [Kapitel 4]**

- Im jährlichen Förderungsbericht des Landes sind die Förderungen der SFG jenen der A12 mit dem Hinweis zugeordnet, dass jene Förderungsprogramme, bei welchen kein politischer Referent ausgewiesen ist, von der SFG abgewickelt wurden. In der Gesamtsumme der seitens der A12 vergebenen Förderungen sind daher auch die Förderungen der SFG enthalten. Dies erweckt den Eindruck, dass sämtliche Förderungen aus dieser Gesamtsumme seitens der A12 abgewickelt werden.
  - **Der LRH empfiehlt daher die getrennte Darstellung der Förderungsaktivitäten der A12 bzw. der SFG im Förderungsbericht des Landes.**
  - **Der LRH befürwortet die Durchforstung der bestehenden Förderungsprogramme des Landes auf ihre Wirksamkeit im Rahmen des derzeitigen Verwaltungsreformprojektes und regt an, die Kosten der Förderungsabwicklung in Relation zum Nutzen der Förderungen zu setzen.**

## AUSGABEN FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN [Kapitel 5]

- Obwohl sich im vierjährigen Betrachtungszeitraum das Förderungs- bzw. Finanzierungsvolumen verringerte, ist die Anzahl der Förderungsfälle in der SFG in etwa gleich geblieben bzw. im Jahr 2015 sogar um 6,6 % angestiegen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Volumina der großen Projekte gesunken sind. Dadurch konnten mit den verbleibenden Mitteln mehr KMU bzw. Nahversorger gefördert werden.
- Sowohl in der A12 – hier vor allem sog. Klein- und Impulsförderungen – als auch in der SFG werden wirtschaftsbezogene Förderungen abgewickelt.
  - **Der LRH empfiehlt, dass alle wirtschaftsbezogenen Förderungen, also auch sog. Klein- und Impulsförderungen, in der SFG abgewickelt werden. Dies würde auch dem Prinzip eines „one-stop-shop“ entsprechen.**
- Mit den Thematiken Breitband und Kompetenzzentren beschäftigen sich sowohl die A12 als auch die SFG.
  - **Der LRH empfiehlt, die ähnlich gelagerten Tätigkeitsbereiche in der A12 und in der SFG hinsichtlich Breitbandförderung und COMET-PROGRAMM zu evaluieren, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.**

## WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG IN DER SFG [Kapitel 6]

- Die Gewichtung des Förderungsvolumens auf die einzelnen Kernstrategien erfolgt sehr unterschiedlich. Eine besondere Gewichtung liegt auf Standortentwicklung und Forschung. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Förderungsfälle im Jahr 2015 sind den Kernstrategien 1 und 2 mit dem größten Förderungsvolumen rund 19 % zuzuordnen, den Kernstrategien 3, 4 und 5 mit verhältnismäßig geringem Förderungsvolumen rund 81 %.
- Vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2014 ist das Volumen der Förderungen um rund 64 % zurückgegangen, von 2014 auf 2015 wieder um rund 32 % angestiegen. Im Verhältnis dazu hat sich das Volumen der Finanzierungen von 2012 bis 2015 um rund 39 % verringert. Insgesamt wurden im Zeitraum von 2012 bis 2015 Förderungen mit einem Volumen von rund € 164 Mio. und Finanzierungen mit einem Volumen von rund € 14 Mio. ausbezahlt.
- Im Schnitt stammen rund 54 % der jährlich ausbezahlten Förderungen/Finanzierungen aus dem für verhältnismäßig große Projekte und Kompetenzzentren zweckgebundenen Sonderförderungsbudget. Die richtlinienbasierten

Basisförderungen betragen hingegen, gemessen am Gesamtförderungsvolumen, im Schnitt jährlich rund 26 %.

- Die Anzahl an Förderungs- und Finanzierungsfällen aus der Basisförderung stiegen im Prüfungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2013 an. Im Jahr 2015 wurden mit dem Basisförderungsbudget, das rund 30 % des gesamten Förderungsvolumens betrug, rund 80 % der gesamten Förderungsfälle abgewickelt.
- In Relation zur Gesamtanzahl an Förderungsfällen der SFG von 2012 bis 2014 konnten im Jahresschnitt knapp 84 % der gesamten Fälle der SFG dem KMU-Bereich zugeordnet werden.
- Sowohl zum Bereichsziel als auch zum Wirkungsziel wird das ausgelöste Investitionsvolumen innovativer KMU als Indikator herangezogen. Der in den Indikatoren zum Bereichsziel-Nr.:1 und Wirkungsziel-Nr.:2 festgelegte SOLL-Wert für 2016 wurde bereits im Jahr 2014 überschritten und jener Wert, der bis zum Jahr 2020 angestrebt wird, nahezu erreicht.
  - **Der LRH empfiehlt, ambitionierte SOLL-Werte mit Bezug zur prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung in der Steiermark als Indikator im Landesbudget festzulegen.**
- Förderungen in Form von direkten geldeswerten Zuwendungen kamen im Prüfungszeitraum in allen Bezirken vor. In den Bezirken Murau, Südoststeiermark und Voitsberg gab es von 2013 bis 2015 im Bereich der Finanzierungsprojekte keinen Förderungsfall.
- In der SFG werden in einzelnen Investitionsprogrammen in die Bewertung der Förderungswürdigkeit sowie der Förderungshöhe die Sicherung bestehender bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze als ein, jedoch nicht umfassend verpflichtendes, Gewichtungskriterium miteinbezogen.
  - **Da der Arbeitsmarkt neben konjunkturellen Einflüssen vor allem von den Investitionstätigkeiten der Wirtschaftstreibenden abhängig ist, sollte die Wirksamkeit der Wirtschaftsförderungen nach Beschäftigungseffekten erhoben werden.**
  - **Der LRH empfiehlt, bei der Vergabe von Wirtschaftsförderungen verstärkt die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (Arbeitsplatzsicherung, Arbeitsplatzschaffung) zu berücksichtigen.**



- Kofinanzierte Projekte durch die SFG waren im Prüfzeitraum stark rückläufig. Die Gründe für den Rückgang der Ausschöpfung von EFRE- und ELER-Mitteln liegen einerseits im Auslaufen der Strukturfondsperiode, andererseits in der zunehmenden Komplexität der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von EU-Förderungsmitteln. Oftmals wurde aus Gründen der Komplexität ein Projekt zur Gänze aus nationalen Mitteln gefördert.

## **GRUNDLAGEN DER FÖRDERUNGSVERWALTUNG [Kapitel 7]**

- Die SFG hat die Anzahl der Förderungs- und Finanzierungsaktionen in den letzten Jahren reduziert. Der LRH begrüßt in Anbetracht der breit gewachsenen Struktur an Förderungsaktionen den seitens der SFG dazu in Angriff genommenen Konsolidierungskurs.
  - **Der LRH empfiehlt, neben den laufenden Förderungsaktionen aus dem Basisförderungsbudget in Zukunft auch die Sonderförderungen in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung zu unterziehen.**

## **STICHPROBENPRÜFUNG [Kapitel 8]**

- Der LRH hebt die Formularverwaltung bzw. -gestaltung auf der Homepage der SFG positiv hervor. Antragsformulare, Infoblätter sowie Checklisten erleichtern dem potenziellen Förderungswerber die Antragstellung sowie den Mitarbeitern der SFG die Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen.
- DATENRAUM ist ein IT-Tool, das die in der SFG vorhandenen Geschäftsprozesse mittels Steuerung, Automatisierung und Optimierung unterstützt.
- Eine Schnittstelle von DATENRAUM zu den entsprechenden Datenbanken des Landes gibt es derzeit nicht.
  - **Der LRH empfiehlt der SFG, gemeinsam mit der A1 mittelfristig eine Schnittstelle zwischen der LDF und der Datenbank der SFG zu schaffen, um die für die Förderungsentscheidung vorteilhafte Einsicht in gewährte Förderungen der jeweils anderen Förderungsstelle zu ermöglichen.**
- Vor-Ort-Prüfungen sowie Anlagenkontrollen bei Investitionsprojekten und kofinanzierten Projekten werden regelmäßig durchgeführt.

- Die Förderungsaktivitäten in der SFG erfolgen transparent und nachvollziehbar. Das QM-System, das an die neuen Strukturen anzupassen ist, ist logisch strukturiert und die Zuständigkeiten sind klar verteilt.
- Im Zeitraum von 2012 bis 2015 wurden insgesamt 43 EU-kofinanzierte Projekte der SFG überprüft. 11 Projekte wurden durch die A12 selbst geprüft, die Prüfung von weiteren 32 Projekten wurde an einen externen Wirtschaftsprüfer vergeben.
  - **Der LRH empfiehlt der A12, die gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben und des damit verbundenen Mitteleinsatzes in der SFG weiterhin zu beobachten und sich in angemessenen Zeitabständen mittels geeigneter Stichproben von der ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung zu überzeugen. Die stichprobenmäßige Prüfplanung sollte auf die im Referat vorhandenen Ressourcen abgestimmt und die Beiziehung externer Wirtschaftsprüfer möglichst vermieden werden.**

#### **KOSTEN DER FÖRDERUNGSVERWALTUNG [Kapitel 9]**

- In der SFG erfolgt eine laufende und schlüssige Auswertung der Kosten zwar nach einzelnen Geschäftsfeldern, nicht jedoch über das gesamte Tätigkeitsfeld der Förderungsverwaltung. Die ermittelten Werte stellen daher Richtwerte dar.
- Die Kosten für die Förderungsverwaltung in der SFG im Jahr 2014 betrugen € 3.665.152,--. Dies sind rund 11,3 % des gesamten Förderungsvolumens der SFG im Jahr 2014.
- Durchschnittlich wurden im Jahr 2014 pro Förderung Mittel in Höhe von rund € 18.138,-- vergeben. Die Kosten für die Administration pro Förderungsfall betrugen in der SFG im Jahr 2014 durchschnittlich rund € 2.053,--.

#### **FINANZIERUNGSAKTIONEN [Kapitel 10]**

- Mit Stand 31. Dezember 2015 werden von der SFG als Rechtsnachfolgerin der StBFG insgesamt 30 stille Beteiligungen und zwei Venture Capital-Beteiligungen gehalten.
- Im Prüfzeitraum erfolgte die Bereitstellung von Beteiligungskapital vor allem zur Unterstützung von Klein- und Mittelunternehmen. Die Finanzierung erfolgte dabei in Form von typisch oder atypisch stillen Beteiligungen.

- Die typisch stille Beteiligung stellt aufgrund der vertraglich ausgeschlossenen Verlustbeteiligung die risikoärmere Variante der beiden Beteiligungsformen dar. Einer typisch stillen Beteiligung wäre daher grundsätzlich der Vorzug zu geben.
- Der LRH stellt fest, dass mit den stillen Beteiligungen jährlich durchschnittlich rund € 388.595,-- an Einnahmen lukriert wurden. Dem stehen jährlich durchschnittliche Ausfälle in Höhe von rund € 126.068,-- gegenüber. Daher überstiegen die durchschnittlich jährlichen Einnahmen die jährlich durchschnittlichen Ausfälle um ein Vielfaches.
  - **Da mit der Förderung in Form von stillen Beteiligungen ein hoher Wirkungsgrad erzielt werden kann, sollte diese Förderungsschiene weiterhin neben der Möglichkeit einer Förderung im Rahmen von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus den laufenden Förderungsaktionen angeboten werden.**
- Im Zeitraum 2011 bis 2015 wurden stille Beteiligungen in Höhe von € 15.563.800,-- beschlossen. Davon wurde ein Betrag in Höhe von € 7.153.900,-- seitens der SFG (vormals StBFG) tatsächlich ausbezahlt. Gründe für die Nichtinanspruchnahme der beschlossenen Volumina sind größtenteils nicht realisierte Projekte bzw. wirtschaftliche Entwicklungen seitens der antragstellenden Unternehmen.
- In den letzten fünf Jahren hat die SFG bzw. vormals die StBFG durchschnittlich zwei Venture Capital-Beteiligungen pro Jahr gehalten. Im Zeitraum 2010 bis 2015 standen einem Beteiligungsverlust in der Höhe von € 1 Mio. Erträge aus zwei Beteiligungsverkäufen in Höhe von insgesamt € 2.217.668,90 gegenüber.
- Bei den Haftungen des Landes für die SFG handelt es sich einerseits um Haftungen im Rahmen von Garantieaktionen, zum anderen um Haftungen für den Eingang von stillen Beteiligungen.
- Per 31. Dezember 2014 waren ein Haftungsrahmen in Höhe von € 19.492.023,92 und ein Ausnützungsstand von € 7.405.239,17 ausgewiesen. Die durchschnittliche Ausfallswahrscheinlichkeit liegt bei rund 30 %. Für diese Haftungen hat das Land per 31. Dezember 2014 eine Risikovorsorge in Höhe von € 3.928.484,23 getroffen.
- Finanzierungsaktionen in Form von Haftungsübernahmen realisierten in den letzten Jahren höhere Ausfälle als Finanzierungsaktionen in Form von stillen Beteiligungen. Im Jahr 2013 kam es zu einem Ausfall bei Haftungsübernahmen in Höhe von € 1.237.543,78 und im Jahr 2014 zu einem Ausfall in Höhe von € 195.321,74.

- Für sämtliche bis zum Jahr 2013 eingegangenen stillen Beteiligungen erfolgte eine Haftungsübernahme des Landes. Nach der Fusionierung erfolgte die Mittelbereitstellung über gesonderte Zuschüsse seitens des Landes. Die seit dem Jahr 2014 beschlossenen stillen Beteiligungen sind daher im Haftungsnachweis des Landes nicht mehr enthalten.
  - **Der LRH empfiehlt, die stillen Beteiligungen der SFG im Wirtschaftsbericht des Landes detailliert darzustellen.**
  
- Der LRH stellt fest, dass die getroffenen Neuregelungen rund um die Finanzierungsprogramme der SFG eine größere Eigenständigkeit und damit auch einen größeren Handlungsspielraum einräumen. Dennoch trägt das wirtschaftliche Verlustrisiko allein das Land, da es im Zuge der Abgangsdeckung für allfällige Verluste des 100 % im Eigentum des Landes stehenden Unternehmens aufkommen muss.

Graz, am 31. Mai 2016

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker